

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 701

Stolzenberger Schnellhefter

412

47

Dr. Dr. h. c. H. Heimerich
Rechtsanwalt u. Steuerberater

„Wiener Hut und Mode“

Muckle

Heidelberg, Anlage 11

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 285

701

10.7.47

Rouman

M 200.

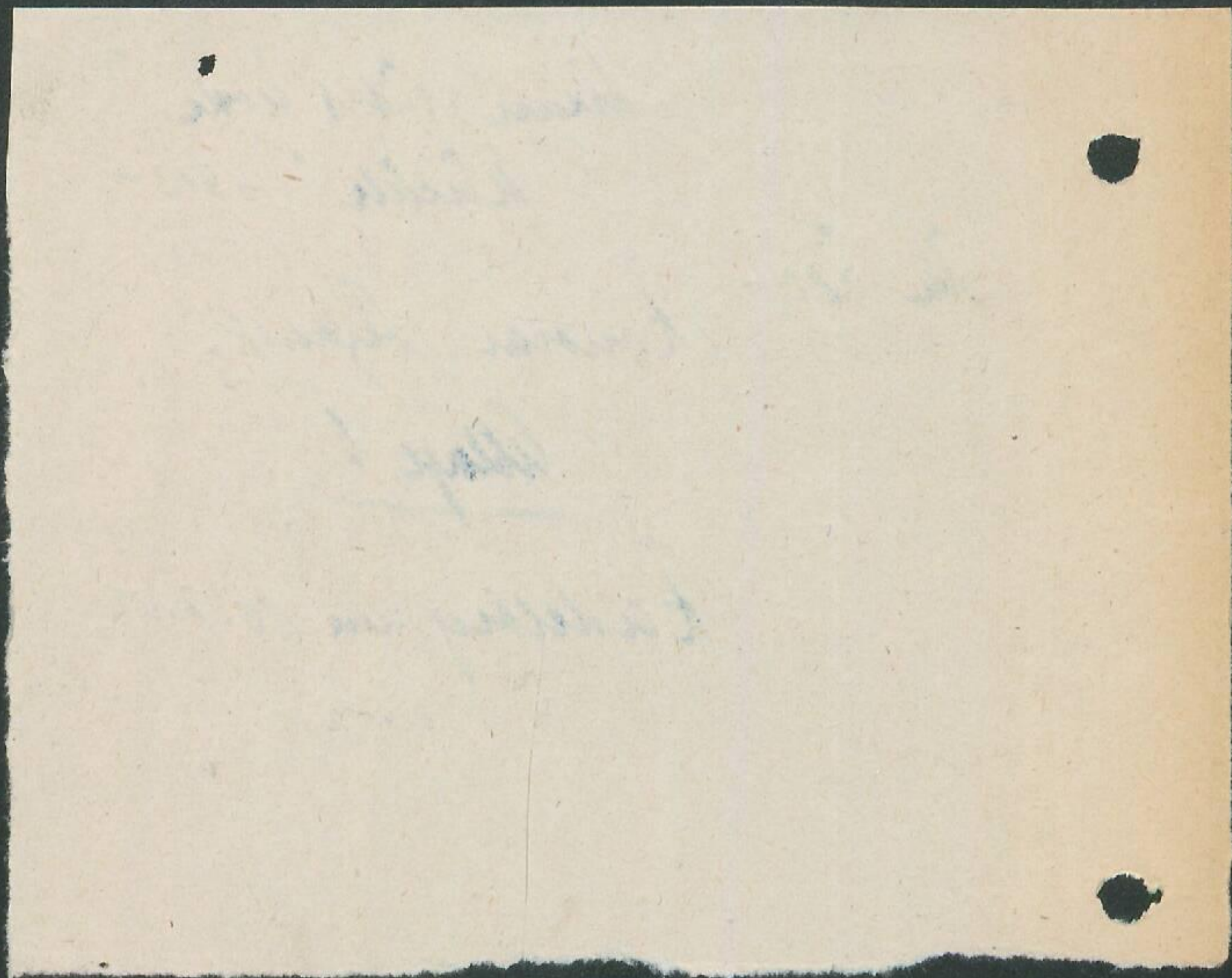
„Mein Hut & meine
Mücke“ - 4/2 -

Im Zoo - Antonia Seyditz.

Allye!

Reidelberg, den 16. 7. 17.

D. O. 775.



Absenderangabe
auf der Rückseite dieses Abschnittes
erhalten.

Mitteilungen umseitig. Empfangsbescheinigung erbeten.

-412-
Rechnung vom 10.7.47 RM 200.-

abzüglich % Skonto

Verpackung / Rücksendung

RM 200.-

-412-

B

Name und Wohnort des Absenders:

„Wiener Hut u. Mode“
MUCKLE

Heidelberg, Anlage 11

nr. 10/8. ✓

10. Juli 1947 .

at 11. / 7.

Dr. O. / M.
- 412 -

Firma

" Wiener Hut und Mode " M u c k l e

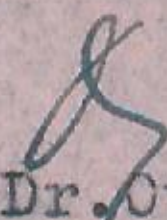
H e i d e l b e r g .

Anlage 11 .

Sehr geehrter Herr Muckle !

✓ Für unsere Bemühungen in der Angelegenheit der Beschlagnahme Ihres Büroraums gestatten wir uns , Ihnen
ein Honorar von RM 200.-
in Rechnung zu stellen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

10/18/19

10/18/19

10/18/19

10/18/19

10/18/19

10/18/19

10/18/19

10/18/19

10/18/19

10/18/19

Heidelberg, 10. März 1947
Dr.H./Kr.

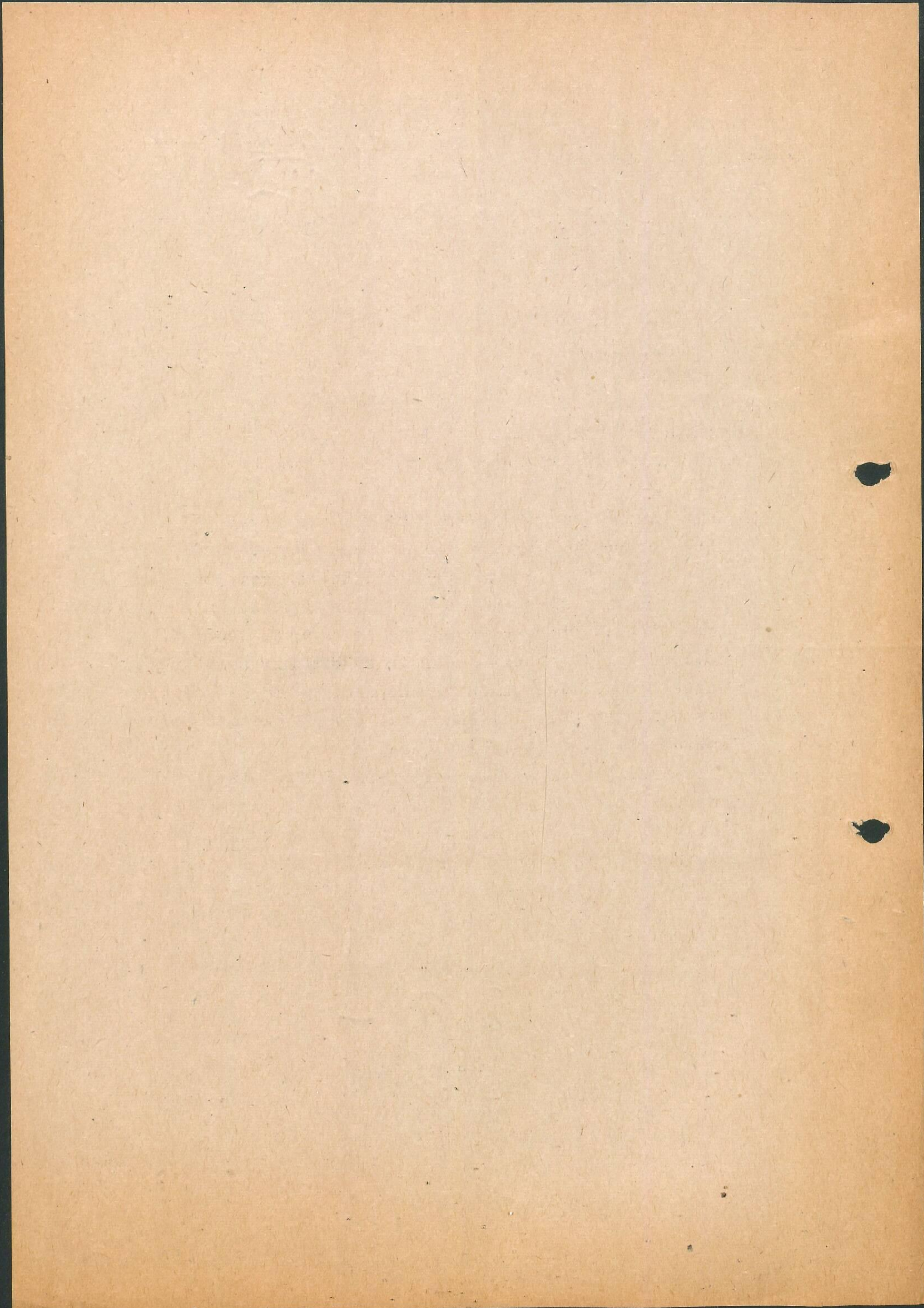
Betr.: Muckle, Heidelberg

Wv. 7. VI. 47 ✓
7. VII. 07 ✓

Konferenz mit Herrn Muckle.

Herr Muckle ist zu einer persönlichen Konferenz mit mir heute auf die Kanzlei gekommen. Die bei uns laufende Angelegenheit wurde kaum berührt. Dagegen hat sich Herr Muckle bitter darüber beklagt, dass er von der Stadt, insbesondere von Bürgermeister B a u e r und dem früheren Leiter des Gewerbeamtes, Dr. B r ä u e r , so schlecht behandelt werde. Es werden allerlei unwahre Behauptungen über ihn in Lauf gesetzt, so die Behauptung, dass er von einer bei den Amerikanern beschäftigten Dame für die Abgabe eines Hutes ohne Marken 30 Pfund Butter verlangt habe. Ausserdem werden ihm wegen seines Wagens Schwierigkeiten gemacht. Herr Muckle möchte gerne die Atmosphäre auf dem Rathaus zu seinen Gunsten bereinigen. Ich habe Herrn Muckle gesagt, dass wir uns mit solchen Angelegenheiten nur in einer sehr zurückhaltenden Weise beschäftigen könnten und dass es im allgemeinen Sache des Klienten sei, den Kampf mit der "Tücke des Objekts" selbst auszufechten. Das einzige, was ich tun könnte, wäre, dass ich Herrn Muckle die Möglichkeit verschaffe, einmal seinen ganzen Fragenkomplex und seine Beschwerden mit Herrn Oberbürgermeister Dr. Swart zu erörtern. Morgen geht Herr Muckle zunächst zu Herrn E b e r t. Er wird uns ^{über} das Ergebnis dieser Besprechung, die seinen Personenkraftwagen betrifft, wieder unterrichten.

200. —



noch folgendes:

Die Firma H o f h e i n z, für die der in Betracht kommende Raum beschlagnahmt worden ist, weil diese Firma angeblich keinen andern Raum zur Verfügung hat, benutzt in der Privatwohnung der Inhaberin, Frl. Friedel Hofheinz, zwei Zimmer. In dem einen größeren Zimmer sind 7 Mädchen mit Hutanzfertigung und Reparaturen beschäftigt, ein weiteres Zimmer dient als Lagerraum. Außerdem hat Frl. Hofheinz noch in ihren früheren Geschäftsräumen ein Lagerraum inne, den sie nicht als Arbeitsraum benutzt. Schon aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß von einem dringenden Bedarf der Firma Hofheinz nicht die Rede sein kann.

Selbst wenn man dies aber annehmen wollte, dann wäre eine Beschlagnahmung der von meinem Mandanten noch viel dringender benötigten Räume noch aus folgenden zwei Gründen nicht zu rechtfertigen.

- 1.) Die Firma Kochenburger in Heidelberg, Hauptstr. 131, hat im November 1946 Frl. Hofheinz einen Arbeitsraum angeboten, den sie jedoch ablehnte. Wenn also tatsächlich ein so dringendes Raumbedürfnis der Firma Hofheinz bestanden hätte, so hätte sie diesen ja ohne weiteres durch eine Anmietung der Kochenburger'schen Räume abhelfen können.

be

- 2.) Es deutet auf jeden Fall einen erheblichen Ermessensmissbrauch, wenn man einer Firma, wie meiner Mandantin, eine Konkurrenzfirma in einen Teil ihrer eigenen Räume einweist. Nach billigem Ermessen kann keiner Firma zugemutet werden, daß die Gefolgschaftsangehörigen zweier konkurrierender Firmen desselben Gang und dieselbe Toilette benutzen und die Räume, in denen sie beschäftigt sind, in unmittelbarer Verbindung stehen. Ich verweise zur näheren Erläuterung der Raumverhältnisse auf die anliegende Skizze. Auf dieser ist der nunmehr beschlagnahmte Raum als „Büro“ bezeichnet.

Schon aus diesen beiden tatsächlichen Gründen kann die Beschlagnahmeverfügung der Stadt Heidelberg zugunsten der Firma Hofheinz nicht aufrecht erhalten bleiben.

Es kommen aber auch noch folgende rechtlichen Gesichtspunkte in Betracht. Es besteht für eine solche Maßnahme, wie die hier getroffene, überhaupt keine Rechtsgrundlage. Das Wohnungsgesetz des Kontrollrats findet keine Anwendung, da es sich um gewerbliche

noch folgendes:

Die Firma H o f h e i n z, für die der in Betracht kommende Raum beschlagnahmt worden ist, weil diese Firma angeblich keinen andern Raum zur Verfügung hat, benutzt in der Privatwohnung der Inhaberin, Frl. Friedel Hofheinz, zwei Zimmer. In dem einen grösseren Zimmer sind 7 Mädchen mit Hutanzfertigung und Reparaturen beschäftigt, ein weiteres Zimmer dient als Lagerraum. Außerdem hat Frl. Hofheinz noch in ihren früheren Geschäftsräumen ein Lagerraum inne, den sie nicht als Arbeitsraum benutzt. Schon aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß von einem dringenden Bedarf der Firma Hofheinz nicht die Rede sein kann.

Selbst wenn man dies aber annehmen wollte, dann wäre eine Beschlagnahmung der von meinem Mandanten noch viel dringender benötigten Räume noch aus folgenden zwei Gründen nicht zu rechtfertigen.

- 1.) Die Firma Kochenburger in Heidelberg, Hauptstr. 131, hat im November 1946 Frl. Hofheinz einen Arbeitsraum angeboten, den sie jedoch ablehnte. Wenn also tatsächlich ein so dringendes Raumbedürfnis der Firma Hofheinz bestanden hätte, so hätte sie diesen ja ohne weiteres durch eine Anmietung der Kochenburger'schen Räume abhelfen können.

be

- 2.) Es deutet auf jeden Fall einen erheblichen Ermessensmissbrauch, wenn man einer Firma, wie meiner Mandantin, eine Konkurrenzfirma in einen Teil ihrer eigenen Räume einweist. Nach billigem Ermessen kann keiner Firma zugemutet werden, daß die Gefolgschaftsangehörigen zweier konkurrierender Firmen desselben Gang und dieselbe Toilette benutzen und die Räume, in denen sie beschäftigt sind, in unmittelbarer Verbindung stehen. Ich verweise zur näheren Erläuterung der Raumverhältnisse auf die anliegende Skizze. Auf dieser ist der nunmehr beschlagnahmte Raum als „Büro“ bezeichnet.

Schon aus diesen beiden tatsächlichen Gründen kann die Beschlagnahmeverfügung der Stadt Heidelberg zugunsten der Firma Hofheinz nicht aufrecht erhalten bleiben.

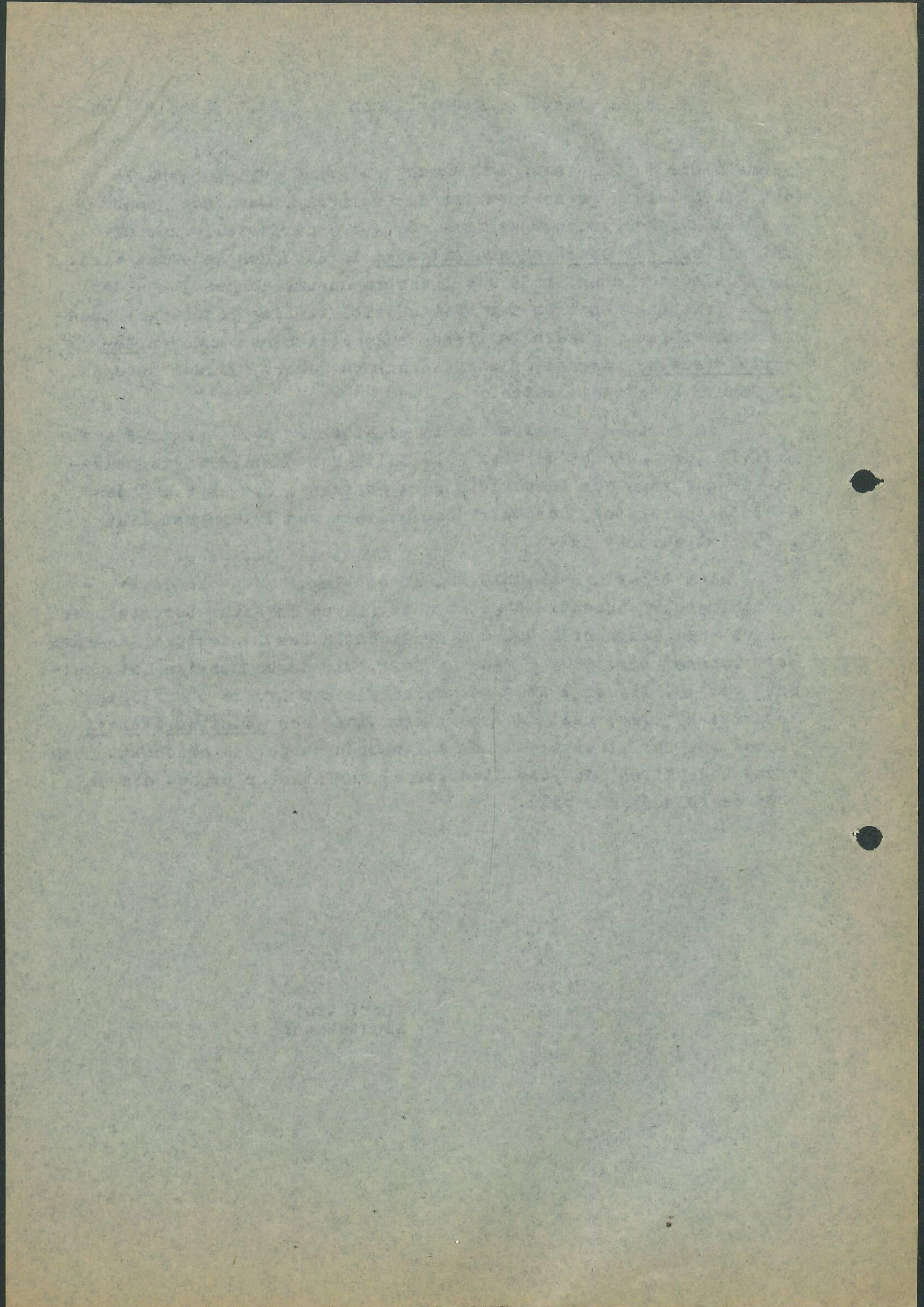
Es kommen aber auch noch folgende rechtlichen Gesichtspunkte in Betracht. Es besteht für eine solche Maßnahme, wie die hier getroffene, überhaupt keine Rechtsgrundlage. Das Wohnungsgesetz des Kontrollrats findet keine Anwendung, da es sich um gewerbliche

Räume handelt. Eine Beschlagnahme aufgrund der §§ 5 und 25 des Reichsleistungsgesetzes ist nur zulässig, wenn sie gemäss § 4 des Reichsleistungsgesetzes von der Bedarfsstelle zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben in Anspruch genommen wird. Dies gilt auch dann, wenn die Inanspruchnahme gemäss § 2 a des Reichsleistungsgesetzes für Dritte erfolgt. Eine Beschlagnahme von Räumen eines Gewerbebetriebes zugunsten eines anderen Gewerbebetriebes, der sogar zur Konkurrenz gehört, findet dagegen im Gesetz keinerlei Stütze.

Im übrigen verweise ich in rechtlicher Beziehung auf auf Ziff.III des Gutachtens über „Die Gültigkeit der Verwaltungsmaßnahmen aufgrund des Reichsleistungsgesetzes“, das in Nr. 9 des Halbmonatsdienstes „Der Betriebs-Berater“ vom 15. August 1946 S. 5/6 abgedruckt ist.

Ich bemerke noch, daß wegen Beschlagnahme von Gewerberäumen meiner Mandantin zugunsten der Firma Hofheinz bereits schon einmal eine Beschwerde bei dem Präsidenten des Landesbezirks Baden - Abt. Innere Verwaltung - anhängig war, die durch dortige Entscheidung vom 15. August 1946 vornehmlich aus dem Grunde abschlägig beschieden wurde, weil die Beschlagnahme des jetzt strittigen Raumes von der Stadtverwaltung aufgehoben wurde. Es erscheint doch recht bedenklich, daß die Stadtverwaltung nunmehr erneut diesen Raum beschlagnahmen will.

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt.



10. Februar 1947

Dr.O./Us

- 412 -

An den
Herrn Präsidenten des Landesbezirks Baden
- Abt. Innere Verwaltung -
in Karlsruhe

Betrifft: Beschlagnahme eines Büroraumes der Firma „Wiener
Tut und Mode“ M u c k l e in Heidelberg, Leopoldstr. 24

- - - - -

Unter Vollmachtsvorlage zeige ich an, daß ich die
obengenannte Firma vertrete.

Die Stadtverwaltung Heidelberg hat am 26. November
1946 aufgrund der §§ 5 und 25 des Reichsleistungsgesetzes und der
Bekanntmachung vom 11.1.44 einen Gewerberaum der obengenannten
Firma in Heidelberg, Leopoldstraße 24, beschlagnahmt. Hiergegen
hat die Firma Muckle unter dem 2. Dezember 1946 einen ausführ-
lich begründeten Einspruch eingelegt mit dem ausdrücklichen An-
trage, diesen im Ablehnungsfall „als Dienstaufsichtsbeschwerde
an die zuständige Stelle weiter zu leiten“. Durch Bescheid vom
17. Januar 1947 hat der stadträtliche Beschwerdeausschuss von
Heidelberg den Einspruch meines Mandanten zurückgewiesen mit
folgender Begründung:

„Nach Abwägung der beiderseitigen Interessen wurde
festgestellt, daß der beschlagnahmte Nebenraum von
der Firma Hofheinz dringend benötigt wird und dessen
Überlassung keine unbillige Härte für Sie bedeutet.“

Ich nehme an, daß die Stadtverwaltung Heidelberg
nunmehr die Akten in dieser Angelegenheit der Landesverwaltung
des Innern gemäß dem Antrag meines Mandanten weitergeleitet
hat. Falls dies noch nicht der Fall sein sollte, bitte ich, die
Akten bei der Stadtverwaltung Heidelberg anzufordern und die
Beschlagnahme des strittigen Büroraumes aufzuheben.

Zur Begründung dieses Antrages verweise ich zunächst
auf die ausführliche Sachdarstellung meines Mandanten in seinem
Schriftsatz vom 2. Dezember 1946 und bemerke hierzu ergänzend

noch folgendes:

Die Firma H o f h e i n z, für die der in Betracht kommende Raum beschlagnahmt worden ist, weil diese Firma angeblich keinen andern Raum zur Verfügung hat, benutzt in der Privatwohnung der Inhaberin, Frä. Friedel Hofheinz, zwei Zimmer. In dem einen grösseren Zimmer sind 7 Mädchen mit Hutanaufertigung und Reparaturen beschäftigt, ein weiteres Zimmer dient als Lagerraum. Außerdem hat Frä. Hofheinz noch in ihren früheren Geschäftsräumen ein Lagerraum inne, den sie nicht als Arbeitsraum benutzt. Schon aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß von einem dringenden Bedarf der Firma Hofheinz nicht die Rede sein kann.

Selbst wenn man dies aber annehmen wollte, dann wäre eine Beschlagnahmung der von meinem Mandanten noch viel dringender benötigten Räume noch aus folgenden zwei Gründen nicht zu rechtfertigen.

- 1.) Die Firma Kochenburger in Heidelberg, Hauptstr. 131, hat im November 1946 Frä. Hofheinz einen Arbeitsraum angeboten, den sie jedoch ablehnte. Wenn also tatsächlich ein so dringendes Raumbedürfnis der Firma Hofheinz bestanden hätte, so hätte sie diesen ja ohne weiteres durch eine Anmietung der Kochenburger'schen Räume abhelfen können.

be

- 2.) Es deutet auf jeden Fall einen erheblichen Ermessensmissbrauch, wenn man einer Firma, wie meiner Mandantin, eine konkurrenzfirma in einen Teil ihrer eigenen Räume einweist. Nach billigem Ermessen kann keiner Firma zugemutet werden, daß die Gefolgschaftsangehörigen zweier konkurrierender Firmen denselben Gang und dieselbe Toilette benutzen und die Räume, in denen sie beschäftigt sind, in unmittelbarer Verbindung stehen. Ich verweise zur näheren Erläuterung der Raumverhältnisse auf die anliegende Skizze. Auf dieser ist der nunmehr beschlagnahmte Raum als „Euro“ bezeichnet.

Schon aus diesen beiden tatsächlichen Gründen kann die Beschlagnahmeverfügung der Stadt Heidelberg zugunsten der Firma Hofheinz nicht aufrecht erhalten bleiben.

Es kommen aber auch noch folgende rechtlichen Gesichtspunkte in Betracht. Es besteht für eine solche Maßnahme, wie die hier getroffene, überhaupt keine Rechtsgrundlage. Das Wohnungsgesetz des Kontrollrats findet keine Anwendung, da es sich um gewerbliche

Räume handelt. Eine Beschlagnahme aufgrund der §§ 5 und 25 des Reichsleistungsgesetzes ist nur zulässig, wenn sie gemäss § 4 des Reichsleistungsgesetzes von der Bedarfestelle zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben in Anspruch genommen wird. Dies gilt auch dann, wenn die Inanspruchnahme gemäss § 2 a des Reichsleistungsgesetzes für Dritte erfolgt. Eine Beschlagnahme von Räumen eines Gewerbebetriebes zugunsten eines anderen Gewerbebetriebes, der sogar zur Konkurrenz gehört, findet dagegen im Gesetz keinerlei Stütze.

Im übrigen verweise ich in rechtlicher Beziehung auf auf Ziff.III des Gutachtens über „Die Gültigkeit der Verwaltungsmaßnahmen aufgrund des Reichsleistungsgesetzes“, das in Nr. 9 des Halbmonatsdienstes „Der Betriebs-Berater“ vom 15. August 1946 S. 5/6 abgedruckt ist.

Ich bemerke noch, daß wegen Beschlagnahme von Gewerberäumen meiner Mandantin zugunsten der Firma Hofheinz bereits schon einmal eine Beschwerde bei dem Präsidenten des Landesbezirks Baden - Abt. Innere Verwaltung - anhängig war, die durch dortige Entscheidung vom 15. August 1946 vornehmlich aus dem Grunde abschlägig beschieden wurde, weil die Beschlagnahme des jetzt strittigen Raumes von der Stadtverwaltung aufgehoben wurde. Es erscheint doch recht bedenklich, daß die Stadtverwaltung nunmehr erneut diesen Raum beschlagnahmen will.

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt.

noch folgendes:

Die Firma H o f h e i n z, für die der in Betracht kommende Raum beschlagnahmt worden ist, weil diese Firma angeblich keinen andern Raum zur Verfügung hat, benützt in der Privatwohnung der Inhaberin, Frl. Friedel Hofheinz, zwei Zimmer. In dem einen grösseren Zimmer sind 7 Mädchen mit Hutanaufertigung und Reparaturen beschäftigt, ein weiteres Zimmer dient als Lagerraum. Außerdem hat Frl. Hofheinz noch in ihren früheren Geschäftsräumen ein Lagerraum inne, den sie nicht als Arbeitsraum benützt. Schon aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß von einem dringenden Bedarf der Firma Hofheinz nicht die Rede sein kann.

Selbst wenn man dies aber annehmen wollte, dann wäre eine Beschlagnahmung der von meinem Mandanten noch viel dringender benötigten Räume noch aus folgenden zwei Gründen nicht zu rechtfertigen.

- 1.) Die Firma Kochenburger in Heidelberg, Hauptstr. 131, hat im November 1946 Frl. Hofheinz einen Arbeitsraum angeboten, den sie jedoch ablehnte. Wenn also tatsächlich ein so dringendes Raumbedürfnis der Firma Hofheinz bestanden hätte, so hätte sie diesem ja ohne weiteres durch eine Anmietung der Kochenburger'schen Räume abhelfen können.

be

- 2.) Es deutet auf jeden Fall einen erheblichen Ermessensmissbrauch, wenn man einer Firma, wie meiner Mandantin, eine Konkurrenzfirma in einen Teil ihrer eigenen Räume einweist. Nach billigem Ermessen kann keiner Firma zugemutet werden, daß die Gefolgschaftsangehörigen zweier konkurrierender Firmen denselben Gang und dieselbe Toilette benutzen und die Räume, in denen sie beschäftigt sind, in unmittelbarer Verbindung stehen. Ich verweise zur näheren Erläuterung der Raumverhältnisse auf die anliegende Skizze. Auf dieser ist der nunmehr beschlagnahmte Raum als „Büro“ bezeichnet.

Schon aus diesen beiden tatsächlichen Gründen kann die Beschlagnahmeverfügung der Stadt Heidelberg zugunsten der Firma Hofheinz nicht aufrecht erhalten bleiben.

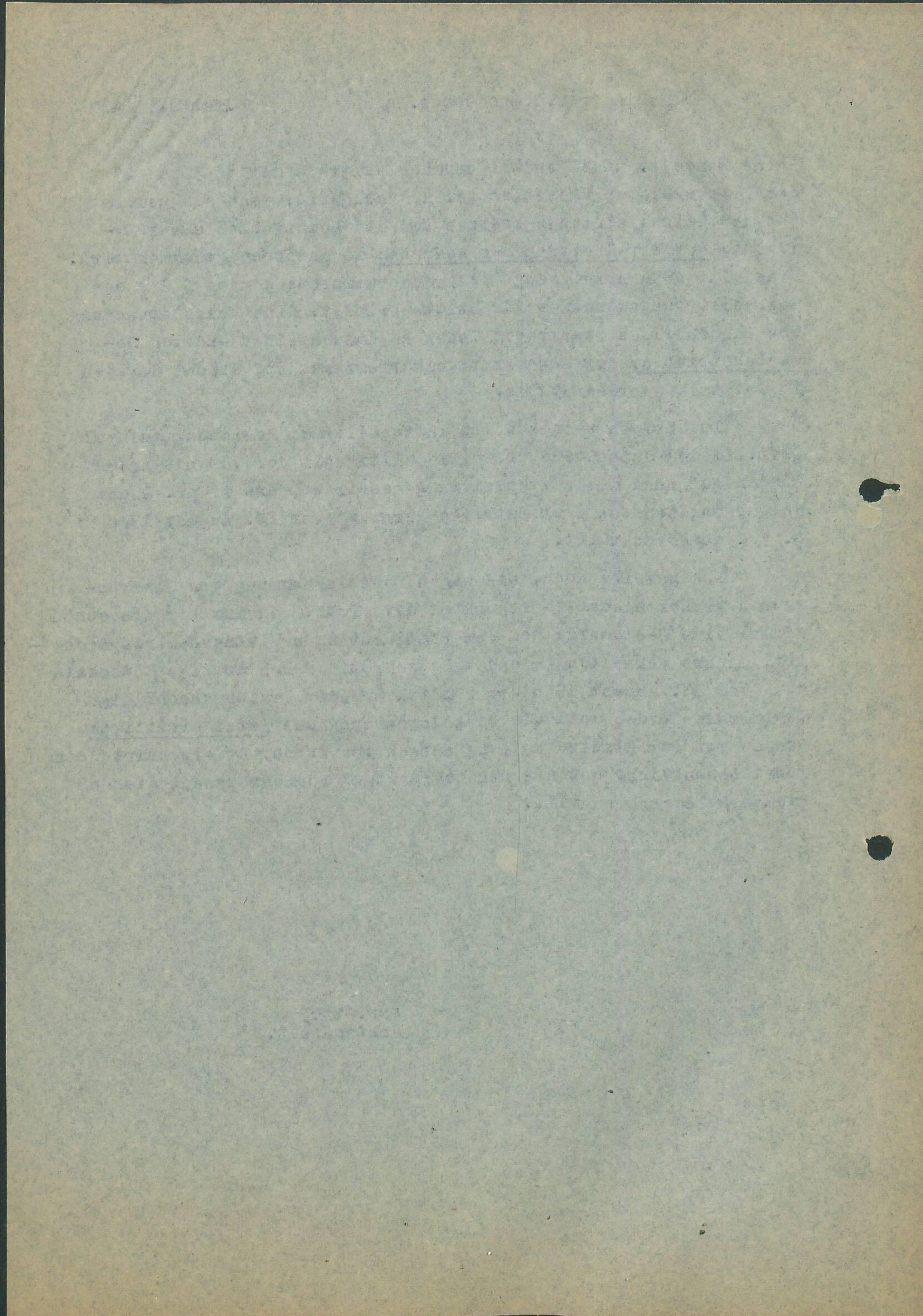
Es kommen aber auch noch folgende rechtlichen Gesichtspunkte in Betracht. Es besteht für eine solche Maßnahme, wie die hier getroffene, überhaupt keine Rechtsgrundlage. Das Wohnungsgesetz des Kontrollrats findet keine Anwendung, da es sich um gewerbliche

Räume handelt. Eine Beschlagnahme aufgrund der §§ 5 und 25 des Reichsleistungsgesetzes ist nur zulässig, wenn sie gemäss § 4 des Reichsleistungsgesetzes von der Bedarfsstelle zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben in Anspruch genommen wird. Dies gilt auch dann, wenn die Inanspruchnahme gemäss § 2 a des Reichsleistungsgesetzes für Dritte erfolgt. Eine Beschlagnahme von Räumen eines Gewerbebetriebes zugunsten eines anderen Gewerbebetriebes, der sogar zur Konkurrenz gehört, findet dagegen im Gesetz keinerlei Stütze.

Im übrigen verweise ich in rechtlicher Beziehung auf auf Ziff.III des Gutachtens über „Die Gültigkeit der Verwaltungsmaßnahmen aufgrund des Reichsleistungsgesetzes“, das in Nr. 9 des Halbmonatsdienstes „Der Betriebs-Berater“ vom 15. August 1946 S. 5/6 abgedruckt ist.

Ich bemerke noch, daß wegen Beschlagnahme von Gewerberäumen meiner Mandantin zugunsten der Firma Hofheinz bereits schon einmal eine Beschwerde bei dem Präsidenten des Landesbezirks Baden - Abt. Innere Verwaltung - anhängig war, die durch dortige Entscheidung vom 15. August 1946 vornehmlich aus dem Grunde abschlägig beschlossen wurde, weil die Beschlagnahme des jetzt strittigen Raumes von der Stadtverwaltung aufgehoben wurde. Es erscheint doch recht bedenklich, daß die Stadtverwaltung nunmehr erneut diesen Raum beschlagnahmen will.

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt.



7. Februar 1947
ab 79

Dr.O./U.

An die
Stadtverwaltung Heidelberg
Stadtamt Wohnungsamt
Heidelberg

Betrifft: Beschlagnahme eines Gewerberaumes der Firma „Wiener
Hut und Mode“ Muckle, Heidelberg, Anlage 11.

- - -

Ich gestatte mir, darauf hinzuweisen, daß die oben-
genannte Firma, die ich in der Beschlagnahmesache vertrete, zu
Ihrem Einspruch vom 2. Dezember 1946, letzter Absatz, ausdrück-
lich beantragt hat, für den Fall einer ablehnenden Entscheidung
ihren Einspruch als Dienstaufsichtsbeschwerde zu behandeln und
dem Landesdirektor des Innern vorzulegen. Ich habe demgemäß
eine ergänzende Begründung des Einspruches meiner Mandantin,
direkt bei dem Präsidenten der Landesverwaltung Baden - Abt.
Innere Verwaltung - eingereicht.

Falls die Angelegenheit seitens der Stadtverwaltung
dem Präsidenten des Landesbezirks Baden noch ^{nicht} zur Verbescheidung
der Dienstaufsichtsbeschwerde vorgelegt sein sollte, bitte ich
diese umgehend veranlassen zu wollen.

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt.

10/1/42

1. The first part of the report deals with the general situation of the country and the progress of the war. It is a very interesting and informative document, and it is well worth reading. The second part of the report deals with the specific details of the war, and it is also very interesting and informative. The third part of the report deals with the future of the country, and it is also very interesting and informative. The fourth part of the report deals with the conclusion of the war, and it is also very interesting and informative. The fifth part of the report deals with the future of the country, and it is also very interesting and informative. The sixth part of the report deals with the conclusion of the war, and it is also very interesting and informative. The seventh part of the report deals with the future of the country, and it is also very interesting and informative. The eighth part of the report deals with the conclusion of the war, and it is also very interesting and informative. The ninth part of the report deals with the future of the country, and it is also very interesting and informative. The tenth part of the report deals with the conclusion of the war, and it is also very interesting and informative.

(10/1/42)
10/1/42

Heidelberg, den 4. Febr. 47

An Firma

„Wiener Hut u. Mode“

M u c k l e

H e i d e l b e r g

Anlage 11/23/24

6. Feb. 1947

In Ermittlungssache des Fräulein Friedl H o f h e i n z, wohnhaft in Eckener Str. 2 hier, konnte ich zunächst feststellen, daß dieselbe in ihrer Wohnung Eckener Str. 2, in einem größerem Zimmer 7 Mädchen mit Hut anfertigung und Reparaturen beschäftigt. Ein weiteres Zimmer dient als Lagerraum. Das Verkaufslokal befindet sich Leopoldstr. 24. In der Sophienstr. 7b bei Herrn Becker, wo Fräulein Hofheinz früher ihren Betrieb und Laden hatte, befindet sich heute noch im Bad ein Lagerraum, den sie jedoch nicht als Arbeitsraum benützt.

Erwähnen möchte ich noch, daß Herr Kochenburger Hauptstraße 131 hier, etwa im November vorigen Jahres Fräulein Hofheinz einen Arbeitsraum an + geboten hat, den sie jedoch ablehnte. Die Gründe hierfür konnte ich nicht in Erfahrung bringen.

Weiterhin gerne für Sie tätig

zeichnet:

P. Layer





»Wiener Hut und Mode« Muckle

HEIDELBERG, Anlage 11 - Tel. 2190

MODELL-ATELIER
FÜR
DAMEN-KLEIDER
KOSTÜME - MÄNTEL
DAMEN-HÜTE

BANKKONTO:
BANKHAUS BENSEL & Co.
MANNHEIM
DEUTSCHE BANK, MANNHEIM
DEP-KASSE HEIDELBERGERSTR.
POSTSCHECKKONTO:
KARLSRUHE NR. 119 26
LUDWIGSHAFEN NR. 3521

HEIDELBERG, den 27. Jan. 1947

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Heimerich
Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

28. Jan. 1947

z/p

Sehr geehrter Herr Doktor!

Wenn ich Sie am Samstag am Telefon richtig verstanden habe, so
wünschten Sie von mir

1. eine Skizze über unsere Räumlichkeiten in Anlage 24 und
2. eine Aufstellung der Hauptpunkte, die bei unserer Dienst-
aufsichtsbeschwerde nach meiner Meinung aufgeführt wer-
den sollten.

Ich versuche im folgenden, aus den zahlreichen Schriftstücken
das wichtigste für diese Beschwerde herauszusuchen und hoffe,
damit Ihren Wünschen entsprochen zu haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Wiener Muckle

„Wiener Hut & Mode“ Muckle
Heidelberg Anlage 11

2 Anlagen

2 Anlagen

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ich versuche im folgenden, aus den zahlreichen Schriftstücken das wichtigste für diese Beschwerde herauszusuchen und hoffe, damit Ihren Wünschen entsprechen zu haben.

1. eine Skizze über unsere Räumlichkeiten in Anlage 24 und
2. eine Aufstellung der Hauptpunkte, die bei unserer Dienst- aufsichtsbeschwerde nach meiner Meinung aufgeführt werden sollten.

Wenn ich Sie am Samstag am Telefon richtig verstanden habe, so wünschten Sie von mir

Sehr geehrter Herr Doktor!

Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

Rechtsanwalt Dr. Heimerich

Herrn

27. Jan.

7

Abgesehen von der Anwendbarkeit des Reichsleistungsgesetzes im vorliegenden Falle, sollen die folgenden Punkte unsere Dienstaufsichtsbeschwerde begründen:

1. Das eine Ladenlokal in Anlage 24 wurde mit dem heute strittigen Nebenraum bereits am 24.6.1946 zu Gunsten der Firma Hofheinz beschlagnahmt. Unserer seinerzeit eingereichten Beschwerde und späteren Dienstaufsichtsbeschwerde wurde in Karlsruhe nicht stattgegeben, da das Heidelberger Wohnungsamt im letzten Augenblick den Nebenraum uns überlassen hatte und sich mit der Beschlagnahme des Ladenlokals begnügte, womit nach Meinung der Beschwerdestelle in Karlsruhe unserer Dienstaufsichtsbeschwerde abgeholfen war. Es zeugt von einem nicht gerade sehr loyalen Verhalten, wenn das Heidelberger Wohnungsamt am 26.11.46, also wenige Monate später, diesen Nebenraum, dessen Verbleiben bei unseren Räumen integrierender Bestandteil des Entscheides der Karlsruher Beschwerdebehörde war, dennoch zu Gunsten der Firma Hofheinz beschlagnahmt.

2. Der Nebenraum wird von der Firma Hofheinz nicht benötigt. Das bereits früher beschlagnahmte Ladenlokal wurde Frau Hofheinz am 21.8.46 übergeben. An diesem Tage haben wir 12 darin bisher beschäftigt gewesene Arbeitskräfte herausgenommen, während die Firma Hofheinz diesen von uns überaus dringend benötigten Raum bis ca. 1.11.1946, also 10 Wochen lang, vollkommen unbenutzt liess. Auch von diesem Datum ab bis heute wird dieser Raum nur an wenigen Tagen der Woche und dann auch jeweils nur für wenige Stunden von zwei bis drei Leuten der Firma Hofheinz benutzt. Die letzten Monate des Jahres sind für unsere Branche eine Zeit der Hochsaison. Wenn in dieser Zeit die Firma Hofheinz den Raum nicht oder höchstens zu 10 % der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit, in der unsere Räume mit Personal vollgepackt sind, in Anspruch nimmt, so ist dies ein unwiderleglicher Beweis dafür, dass die Firma Hofheinz mit den ihr sonst zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten offenbar so gut auskommt, dass bei der gegen uns geltend gemachten Raumnot in Heidelberg die dadurch bedingte Einschränkung sehr wohl auch der Firma Hofheinz zugemutet werden kann. Sie beweist durch die monatelange Nichtbenutzung des für sie beschlagnahmten und ihr übergebenen Raumes, dass sie diesen Raum nicht braucht und dass ein unabweisbares Bedürfnis für den jetzt für sie beschlagnahmten weiteren Raum auf keinen Fall besteht.

Damit dürfte der eine der beiden Gründe, die zur Abweisung unserer ^{letzten} Beschwerde in Heidelberg führen, hinfällig sein. Was den zweiten Grund, der im Schreiben des Wohnungsamtes vom 17.1.1947 geltend gemacht wird, anbelangt, so ist dazu folgendes zu sagen:

Die von uns gemieteten Räume in Anlage 24 waren bis zu ihrer Übernahme durch uns jahrelang zweckentfremdet und wurden unter den heute bekannten, allgemein herrschenden schwierigen Umständen mit ganz erheblichem Aufwand an Zeit, Mühe und Geld hergerichtet, um sie für unsere Zwecke brauchbar zu machen. Es bedeutet schon aus diesem Grunde eine ganz besondere Härte, wenn man versucht, uns, deren Geschäft in Mannheim dreimal total ausgebombt wurde, nun einen Raum nach dem andern abzunehmen, und zwar zu Gunsten Dritter, die durch garnichts bewiesen haben, dass sie die beanspruchten Räume ebenso dringend brauchen wie wir.

3. Wie aus der beiliegenden Skizze zu ersehen ist, ist eine räumliche Abtrennung dieses "Nebenraumes" nicht durchführbar. Dieser Nebenraum ist ein nach dem Hof gehendes Zimmer, das von dem vorderen beschlagnahmten durch einen Gang getrennt ist, der z.Zt. von nahezu 30 Leuten von uns in Anspruch genommen wird, auf dem sich für diese Leute die Kleiderablage befindet und ausserdem ein Teil unserer Ware aus Raumnot untergebracht werden muss. Ein Verkehr der Firma Hofheinz von dem

Vorderraum zu diesem Hinterzimmer quer über diesen von unseren Leuten dauernd benutzten Gang, also in der Praxis ein Zusammenstopfen zweier Firmen, noch dazu gleicher Branche, in einen Raumkomplex, ist praktisch unmöglich.

4. Der neuerdings beschlagnahmte "Nebenraum" wird von uns dringend benötigt. Er dient als Büro und ist von 8 bis 18 Uhr mit drei, zeitweise vier Personen, besetzt. Für die in unserem Betrieb mit 33 Personen notwendige Büroarbeit stünde uns kein anderer Raum zur Verfügung.



»Wiener Hut und Mode« Muckle

HEIDELBERG, Anlage 11 - Tel. 2190

MODELL-ATELIER
FÜR
DAMEN-KLEIDER
KOSTÜME - MAENTEL
DAMEN-HUETE
BANKKONTO:
BANKHAUS BENSEL & Co.
MANNHEIM
DEUTSCHE BANK, MANNHEIM
DEP.-KASSE HEIDELBERGERSTR.
POSTSCHECKKONTO:
KARLSRUHE NR. 11 926
LUDWIGSHAFEN NR. 5521

V o l l m a c h t

In Sachen der Beschlagnahme meines Büroraumes in
meinen Geschäftsräumen Leopoldstraße 24 erteile ich hiermit
Herrn Rechtsanwalt Dr. Heimerich, Heidelberg, Vollmacht zu
meiner rechtsgültigen Vertretung.

Heidelberg, den 15. Januar 1947

„Wiener Hut u. Mode“ Muckle
Heidelberg Anlage 11

11 April 1964



»Wiener Hut und Mode« Muckle

HEIDELBERG, Anlage 11 - Tel. 2190

MODELL-ATELIER
FÜR
DAMEN-KLEIDER
KOSTÜME - MÄNTEL
DAMEN-HÜTE

BANKKONTO:
BANKHAUS BENSEL & Co.
MANNHEIM
DEUTSCHE BANK, MANNHEIM
DEP.-KASSE HEIDELBERGERSTR.
POSTSCHECKKONTO:
KARLSRUHE NR. 119 26
LUDWIGSHAFEN NR. 3521

HEIDELBERG, den 21. Januar 1947

22. Jan. 1947

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Heimerich

Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

Heimerich

Sehr geehrter Herr Doktor!

/ Beiliegend übersende ich Ihnen ein Schreiben der Stadtverwaltung Heidelberg, Stadtamt - Wohnungsamt, vom 17. d.M., das wir heute erhielten zur Vervollständigung der in Ihrem Besitz befindlichen Akten.

Soviel ich orientiert bin, geht mit der Ablehnung unserer Beschwerde hier in Heidelberg dieselbe als Dienstaufsichtsbeschwerde vom Wohnungsamt aus nach Karlsruhe zum Präsidenten des Landesbezirks Baden, Abt. Innere Verwaltung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Werner Muckle

Wiener Hut & Mode Muckle
Heidelberg Anlage 11

1 Anlage



»Wiener
Blatt und Mode«
Mackle

HEIDELBERG, Anlage 11 - 11. 11. 1908

Heidelberg, den 21. Januar 1908

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Heimerich
Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

Sehr geehrter Herr Doktor!

Beiliegend übersende ich Ihnen ein Schreiben der Stadtverwaltung
Heidelberg, Stadtamt - Wohnungsamt, vom 17. d.M., das wir heute
erhielten zur Vervollständigung der in Ihrem Besitz befindlichen
Akten.

Soweit ich orientiert bin, geht mit der Ablehnung unserer Be-
schwerde hier in Heidelberg dieselbe als Dienstaufsichtsbeschwerde
vom Wohnungsamt aus nach Karlsruhe zum Präsidenten des Landes-
bezirks Baden, Abt. Innere Verwaltung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Heidelberg, den 21. Januar 1908
Dr. Heimerich

I Anlage

Stadtverwaltung
Heidelberg

Stadtamt Wohnungsamt
(Bei Antwort unbedingt anzugeben)

E 91/1.47

den 17.1.47

Fernruf: Sa.-Nr. 2101, 2202



Scha/Ho.

Postanschrift
des Absenders:

Stadtverwaltung Heidelberg
Postschließfach 344

Firma

Portopflichtige Dienstsache

Reinhold M u c k l e

H e i d e l b e r g
Anlage 11

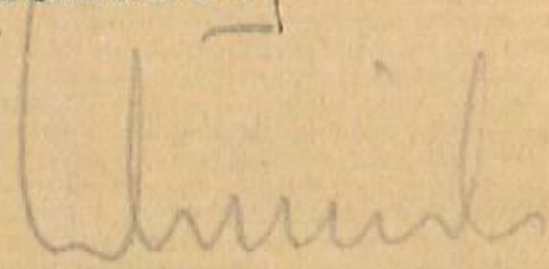
Ihr Schreiben vom /

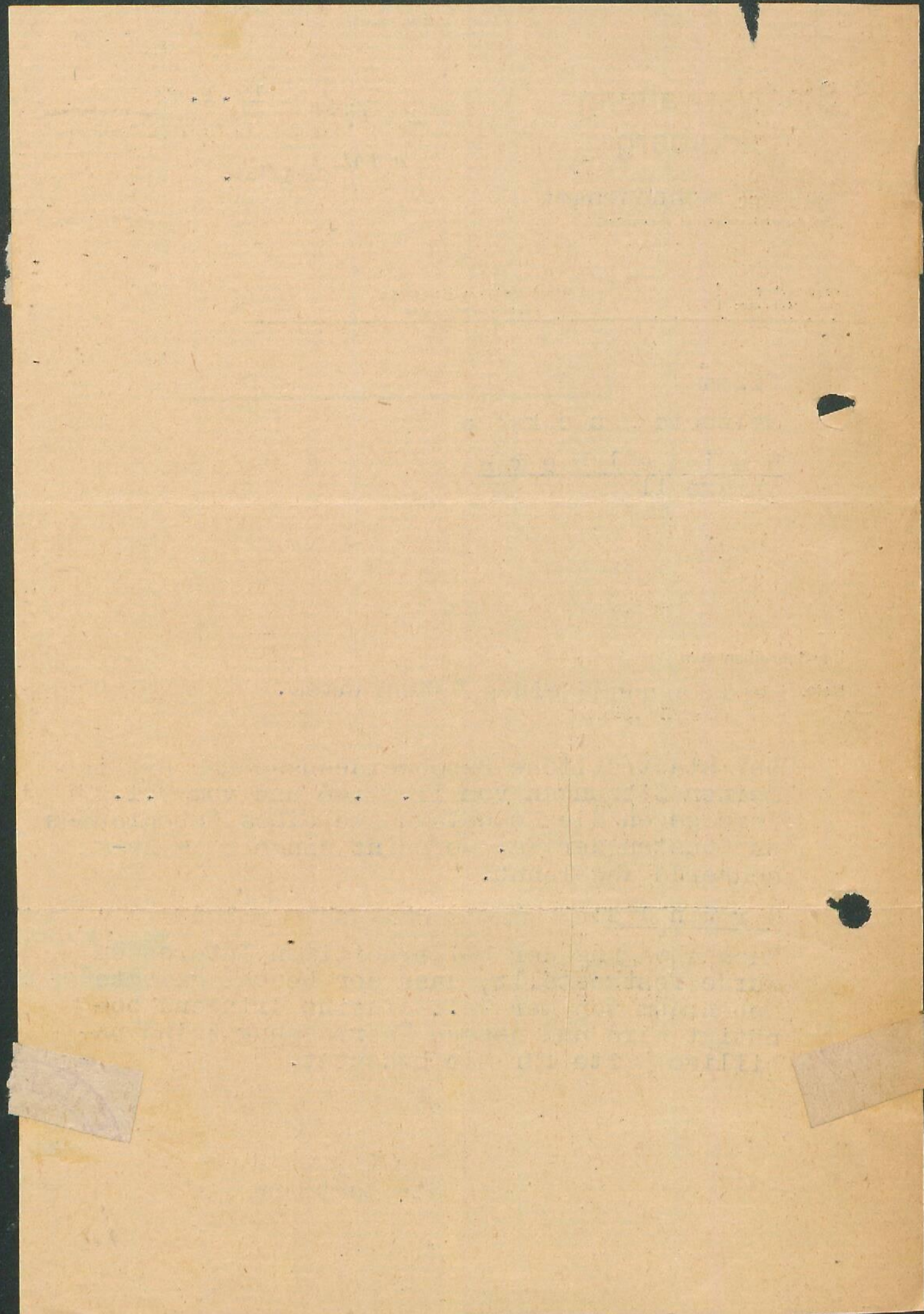
Betr. Beschlagnahme eines Nebenraumes.

Der stadträtliche Beschwerdeausschuss hat in seinen Sitzungen vom 11.12.46 und vom 9.1.47 Ihre gegen die Beschlagnahme eines Nebenraumes zu Gunsten der Fa. Hofheinz eingelegte Beschwerde abgelehnt.

G r ü n d e:

Nach Abwägung der beiderseitigen Interessen wurde festgestellt, dass der beschlagnahmte Nebenraum von der Fa. Hofheinz dringend benötigt wird und dessen Überlassung keine unbillige Härte für Sie bedeutet.


Stadtamtman





»Wiener Hut und Mode« Muckle

HEIDELBERG, Anlage 11 - Tel. 2190

MODELL-ATELIER
FUER
DAMEN-KLEIDER
KOSTUEME - MAENTEL
DAMEN-HUETE
BANKKONTO:
BANKHAUS BENSEL & Co.
MANNHEIM
DEUTSCHE BANK, MANNHEIM
DEP.-KASSE HEIDELBERGERSTR.
POSTSCHECKKONTO:
KARLSRUHE NR. 11 926
LUDWIGSHAFEN NR. 3521

15. Januar 1947

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Heimerich
Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

Heimerich / *Herrn Dr. Heimerich*
Bismarckstr.
Heidelberg
4

Sehr geehrter Herr Doktor!

Unter Bezugnahme auf die heutige telefonische Rücksprache übersende ich einliegend die Vorgänge mit der Bitte, sich über den derzeitigen Stand der Angelegenheit mit Herrn Bürgermeister L e n h a r t zu besprechen.

Wie ich hörte, aber bis jetzt noch nicht offiziell mitgeteilt bekam, ist die Ortsbesichtigung entgegen allen sachlichen Grundlagen negativ verlaufen, so daß wohl anzunehmen ist, daß mein Einspruch vom 2.12.46 abschlägig verbeschieden und in der Zwischenzeit entsprechend dem letzten Satz dieses Einspruches als Dienstaufsichtsbeschwerde nach Karlsruhe weitergelaufen ist. Da ich ab morgen früh auf einige Wochen geschäftlich abwesend sein werde, möchte ich vermeiden, daß in der Zwischenzeit irgend etwas passiert und habe deshalb meinen Sohn angewiesen, sich sofort mit Ihnen in Verbindung zu setzen, sobald von irgend einer Seite ein Zugriff auf den beschlagnahmten Raum erfolgen sollte. Ich beabsichtige, unter keinen Umständen einen solchen unsachlichen Übergriff durch Herrn Bauer zu dulden und werde bei negativem Entscheid durch das Landesdirektorium an das Ministerium weitergehen, doch muß ich Zeit haben, bis ich zurück bin. Herr Bürgermeister Lenhart wird gern bereit sein, mit Ihnen zusammen die Stellung zu halten.

das

Mit vorzüglicher Hochachtung

Wiener Hut & Mode Muckle
Heidelberg Anlage 11

13 Anlagen

Wiener Mode
Einfach und
Mädel



HEIDELBERG, August 11 - Tel. 1190

15. Januar 1947

Herrn
Hochachtungsvoll Dr. Heimerich
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

Sehr geehrter Herr Doktor!

Unter Bezugnahme auf die heutige telefonische Rücksprache über-
sich einleitend die Vorgänge mit der Bitte, sich über den derzeitigen
Stand der Angelegenheit mit Herrn Bürgermeister Dr. Heimerich
besprechen.
Wie ich hörte, aber die jetzt noch nicht offiziell mitgeteilt bekommen,
hat die Ortsbeobachtung entgegen allen sachlichen Grundlagen negativ
verlaufen, so daß wohl anzunehmen ist, daß mein Hinweis vom 2.12.46
essentiell verbleiben und in der Zwischenzeit abspähen dem
letzten Satz dieses Hinweises als dienstliche Absprache der nach
Klarung weitergeleitet ist. Da ich ab morgen früh auf einige Wochen
geschäftlich abwesend sein werde, möchte ich vermeiden, daß in der
Zwischenzeit irgend etwas passiert und habe deshalb meinen Sohn ange-
wiesen, sich sofort mit Ihnen in Verbindung zu setzen, sobald von
irgend einer Seite ein Zutritt auf den beschlagnahmten Raum erfolgen
sollte. Ich beabsichtige, unter keinen Umständen einen solchen Versuch
sichem Übertritt durch Herrn Bauer zu dulden und werde bei negativen
Entscheid durch das Landeskriminalamt an das Ministerium weitergeben,
noch mehr Zeit haben, die ich zurück bin. Herr Bürgermeister Hei-
merich wird gern bereit sein, mit Ihnen zusammen die Stellung zu halten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Wiener Hof-Mode-Mädel
Heidelberg August 11

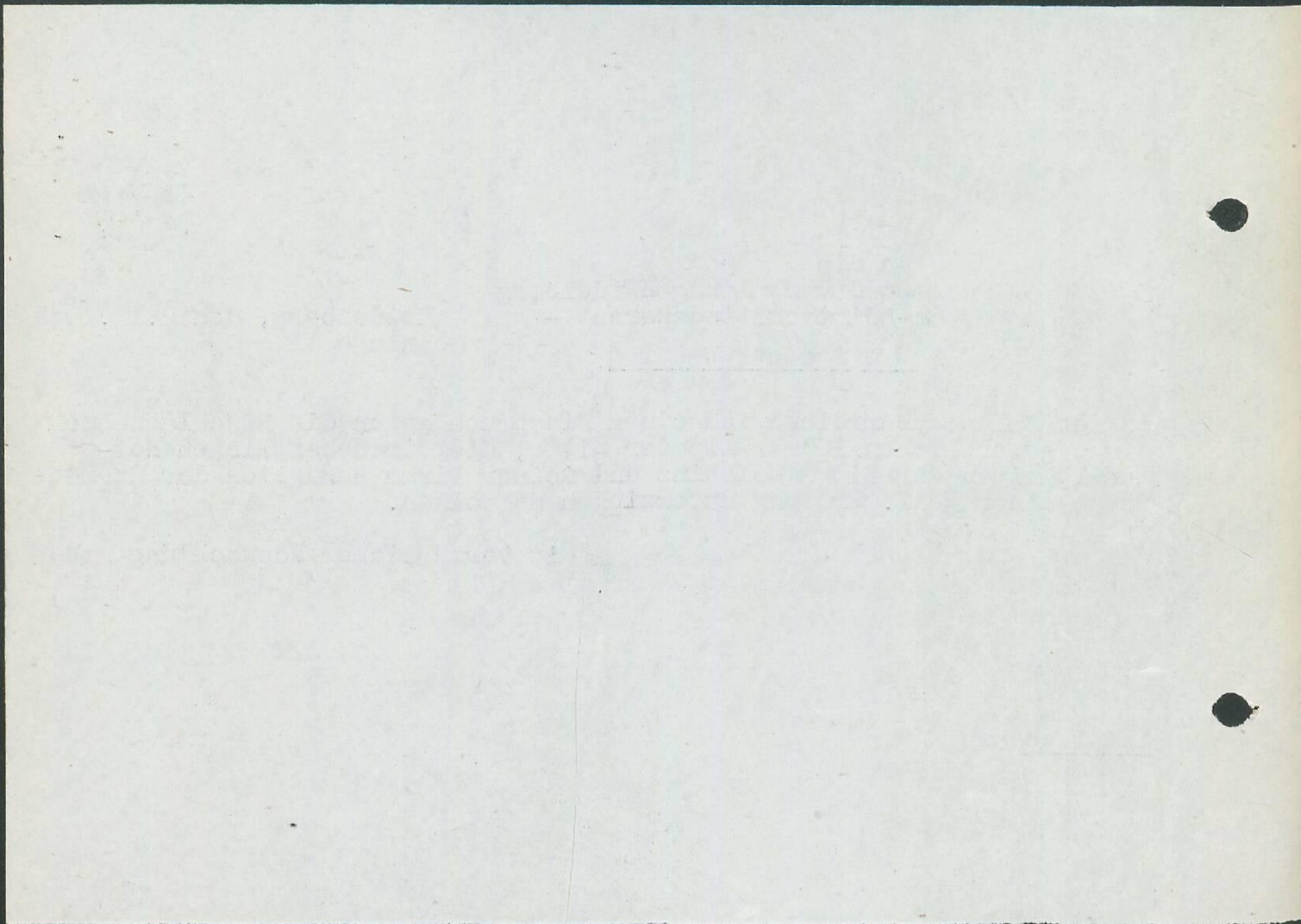
An die
Stadtverwaltung Heidelberg
- Wirtschaftsdezernat -
Heidelberg

Heidelberg, den 2.12.1946
Anlage II

/ In der Anlage Überreiche ich einen Einspruch gegen die Beschlagnahme eines gewerblichen Raumes mit der Bitte, die wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Firma Hofheinz und meiner Firma bezüglich der Raumfrage einer gefl. Prüfung unterziehen zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

1 Anlage



Heidelberg, den 2. Dezember 1946

An die
Stadtverwaltung Heidelberg
- Beschwerdekommision -
H e i d e l b e r g

Gegen die Beschlagnahme des "Nebenraumes" zu Gunsten der Firma Hofheinz, Heidelberg, erhebe ich hiermit

E i n s p r u c h

mit folgenden Gründen:

1. Der Raum wird von der Firma Hofheinz nicht benötigt. Das bereits bisher beschlagnahmte Lokal wurde Frau Hofheinz am 21. August 1946 übergeben. Ich habe an diesem Tage 12 darin bisher beschäftigt gewesene Leute herausgenommen, während Frau Hofheinz diesen von mir dringend benötigten Raum bis ca. 1. November d.J., also 10 Wochen lang, vollkommen unbenutzt ließ. Auch von diesem Datum ab bis heute wurde dieser Raum an wenigen Tagen der Woche und dann auch nur für wenige Stunden von zwei bis drei Leuten der Firma Hofheinz benutzt. Diese zurückliegenden Monate seit Übergabe des beschlagnahmten Raumes ~~ist~~ sind eine Zeit der Hochsaison. Wenn in dieser Zeit die Firma Hofheinz den Raum nicht oder allerhöchstens zu 10 % der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit, in der meine Räume mit Personal vollgepackt sind, in Anspruch nimmt, so ist dies ein unwiderleglicher Beweis dafür, daß die Firma Hofheinz mit den ihr sonst zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten offenbar so gut auskommt, daß bei der gegen mich geltend gemachten Raumnot in Heidelberg die dadurch bedingte Einschränkung sehr wohl auch der Firma Hofheinz zugemutet werden kann. Sie beweist durch die monatelange Nichtbenutzung des für sie beschlagnahmten und ihr übergebenen Raumes, daß sie diesen Raum nicht braucht, und daß ein unabweisbares Bedürfnis für den jetzt für sie beschlagnahmten weiteren Raum auf keinen Fall besteht.
2. Der neuerdings beschlagnahmte "Nebenraum" wird von mir dringend benötigt. Er dient als Büro und ist von 8 bis 18 Uhr mit drei, zeitweise vier Personen, besetzt. Für die in meinem Betrieb mit 33 Personen notwendige Büroarbeit stünde mir kein anderer Raum zur Verfügung.
3. Eine räumliche Abtrennung dieses "Nebenraumes" ist nicht durchführbar. Dieser "Nebenraum" ist ein nach dem Hof gehendes Zimmer, das von dem vorderen Raum der Firma Hofheinz durch einen Gang getrennt ist. Die Raumnot zwingt mich, in diesem Gang Waren unterzubringen. Ferner geht durch diesen Gang der gesamte Verkehr der 12 Leute, die in meinem Atelier neben dem Vorderraum der Firma Hofheinz beschäftigt sind, zusätzlich des Verkehrs zwischen diesem Atelier und meinem Verkaufslokal Anlage 11. Ein Verkehr der Firma Hofheinz von dem Vorderraum zu diesem Hinterzimmer quer über diesen von meinen Leuten dauernd benutzten Gang, also in der Praxis ein Zusammenstopfen zweier Firmen, noch dazu gleicher Branche, in einen Raumkomplex, ist praktisch unmöglich.
4. Der Präsident des Landesbezirks Baden hat in seiner Entscheidung vom 15. August 1946 der Beschlagnahme des einen Raumes zugestimmt, nachdem er im vorhergehenden Absatz festgestellt hat, daß die städtische Beschwerdekommision meiner Beschwerde insofern abgeholfen hat, als die Beschlagnahme über den einen Nebenraum aufgehoben wurde. Die Freigabe dieses Nebenraumes ist also integrierender Bestandteil der Entscheidung des Herrn Präsidenten. Angesichts der Tatsache, daß die Firma Hofheinz den ihr seinerzeit zugesprochenen Raum bisher so

An die
Stadtverwaltung Heidelberg
- Besondere Kommission -

Heidelberg

Gegen die Beschlüsse des "Nebenkomitees" an Gunsten der Firma Hof-
heinz, Heidelberg, erhebe ich Einspruch.

Einspruch

Mit folgenden Gründen:

gut wie überhaupt nicht benutzt, kann wohl nicht geltend gemacht wer-
den, daß die Firma Hofheinz neue Gesichtspunkte anführen kann, die für
sie ein größeres Raumbedürfnis und für mich die Zumutung einer weiteren
Einschränkung rechtfertigen. Wenn überhaupt neue Gesichtspunkte zu be-
rücksichtigen sind, so ist es die durch die Nichtbenutzung erwiesene
Tatsache, daß die Firma Hofheinz den ihr zugesprochenen Raum nicht braucht.
Daraus kann aber nicht resultieren, daß man mir, der ich größte Raum-
not nachweisen kann, weiteren Raum wegnimmt und ihn der Firma Hofheinz
gibt, sondern daß man umgekehrt der Firma Hofheinz den von ihr erwie-
senermaßen nicht benötigten Raum wieder abspricht und gerechterweise
wieder mir gibt.

Die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte sind nun durch die Wahl
immerhin so weit konsolidiert, daß man sie nicht mit Füßen treten sollte.
Es dürfte schwerlich ein öffentliches Interesse daran bestehen, das nur
unter ganz bestimmten Voraussetzungen anwendbare Reichsleistungsgesetz
dazu heranzuziehen, mir einen Raum wegzunehmen, den ich dringend benö-
tige, und ihn der Firma Hofheinz zu geben, die noch nicht einmal den
Raum benötigt, der vor 3 1/2 Monaten für sie beschlagnahmt wurde.

Aus all diesen Gründen bitte ich, meinem Einspruch stattzugeben oder
ihn andernfalls als Dienstaufsichtsbeschwerde an die zuständige Stelle
weiterzuleiten.

Wiener Hof- und Herrschaft

Heidelberg, Anlage II

Stadtverwaltung Heidelberg
Wohnungsamt

Heidelberg, den 26.11.46

An

Firma M u c k l e,
H e i d e l b e r g.

Leopoldstr. 11.

Betr.: Beschlagnahme von Wohnraum. ~~XXXXXX~~ gewerberaum.

Auf Grund der §§ 5 und 25 des Reichsleistungsgesetzes vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1547) und der Bekanntmachung vom 11. 1. 1944 (RGBl. I S. 13) beschlagnahmen wir hiermit ~~zur Unterbringung wohnungsloser Personen folgende Räume~~

~~Ihres Hauses Ihrer Wohnung:~~ im Anwesen Heidelberg, Leopoldstr. 24 den Nebenraum hinter dem Laden des Frl. Hofheinz. Räumungsfrist bis zum 1. Dez. d. J.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß ohne unsere Genehmigung vorgenommene Rechtsgeschäfte über die beschlagnahmten Räume, insbesondere die Vermietung oder Untervermietung, nichtig sind. Ohne unsere Zustimmung dürfen auch Verwandte oder andere dritte Personen in die beschlagnahmten Räume nicht aufgenommen werden.

Sollten die beschlagnahmten Räume von Ihnen ohne unsere Genehmigung belegt werden, so werden wir trotzdem die von uns vorgesehenen Personen einweisen, auch auf die Gefahr hin, daß der Ihnen zugestandene Wohnraum verloren geht.

Auf die Strafbestimmungen nach § 34 des Reichsleistungsgesetzes wird hingewiesen.

Ein Rechtsmittel gegen diese Verfügung ist nicht gegeben.

Als Mieter / ~~Untermieter~~ weisen wir Ihnen hiermit zur sofortigen Aufnahme zu:

Fr. Friedl Hofheinz, Heidelberg, Leopoldstr. 24.

Die Mieter / Untermieter weisen wir Ihnen mit besonderer Verfügung zu.



Stadtverwaltung
Heidelberg

-Wohnungsamt-

Stadtamt

(Bei Antwort unbedingt anzugeben)

den 26.11.46.

Fernruf: Sa.-Nr. 2101, 2202

B 36-19.11.46.

St./Ju

Postanschrift
des Absenders: }

Stadtverwaltung Heidelberg
Postschließfach 344

I.

Er.
Friedl Hofheinz,
Damenhutsalon,

Heidelberg.

Leopoldstr.24.

Ihr Schreiben vom 18.11.46.

Betr.

Nebenraum Leopoldstr.24.

Lt. Beschluss der stadträtlichen
Beschwerde-Kommission vom 20.11.46 wird
der hinter Ihrem Laden liegende Nebenraum
der bisher von der Fa. Muckle noch benutzt
wird, beschlagnahmt und Ihnen als Werkstätte
zugewiesen.

II. Nachricht hiervon an die Firma Muckle,
Heidelberg, Leopoldstr.24.

J. J. J. J. J.

Portopflichtige Dienstsache

Stadtverwaltung
Heidelberg
Wohnungsamt

Firma M u c k l e,
H e i d e l b e r g.

Leopoldstr. 24.

Nachge



Stadtverwaltung Heidelberg

Fernruf: Sammel-Nummern 2101 und 2202 / Postschließfach 344

Postanschrift: Stadtverwaltung Heidelberg

Tag: 29.8.46

Sch/Ju

Bei Antwort unbedingt anzugeben:

Stadtamt Wohnungsamt

Firma
M u k l e,

H e i d e l b e r g
Anlage 11

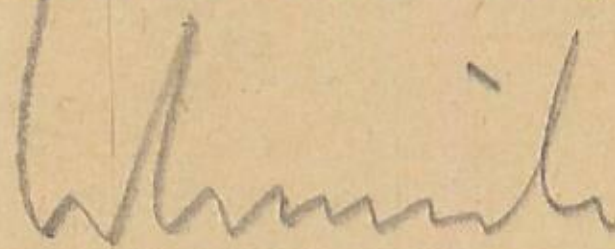
Betrifft: Dienstaufsichtsbeschwerde wegen Beschlagnahme des Ladens in Anlage 24

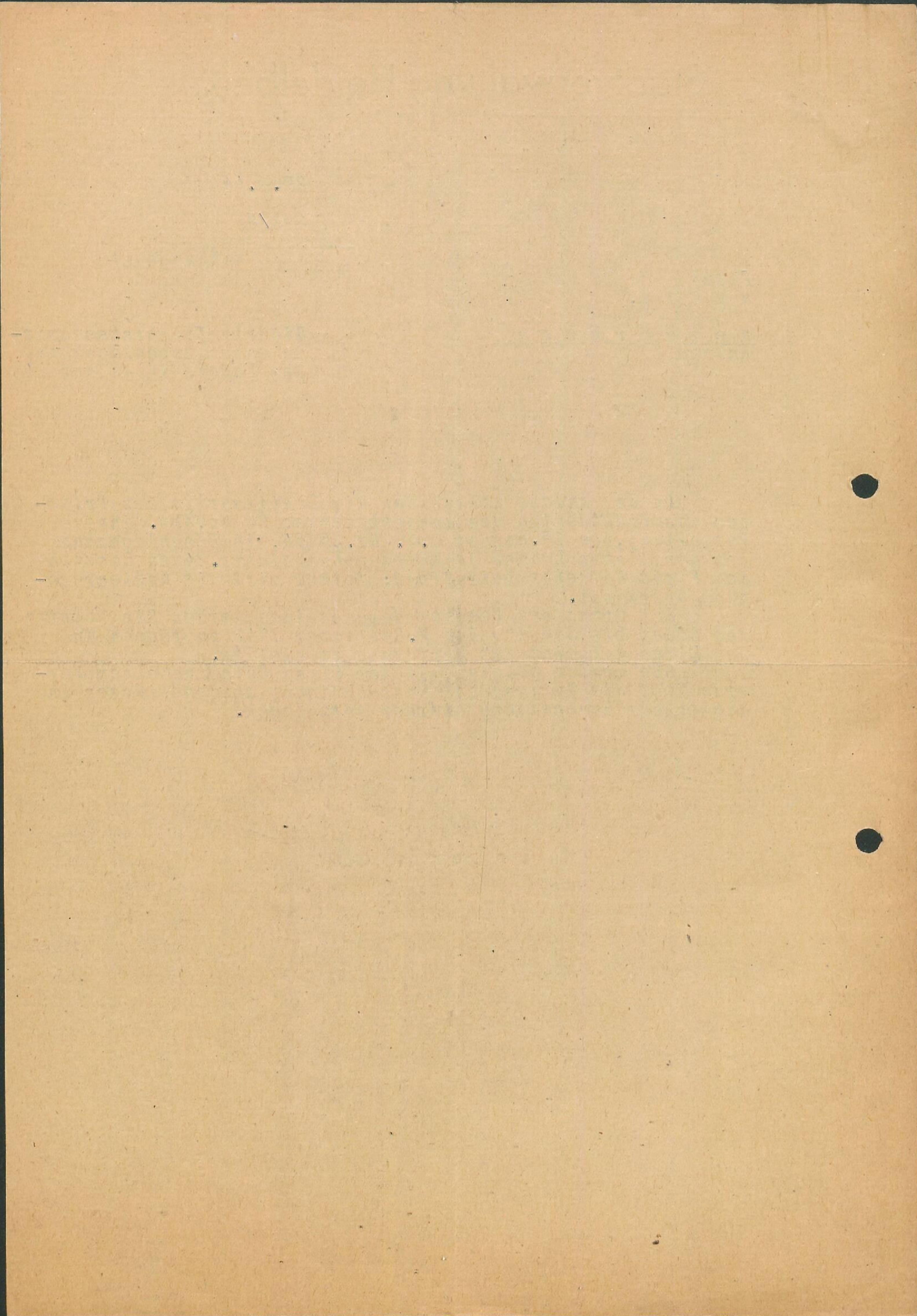
Ihr Schreiben vom:

In der Anlage übersenden wir Zweitschrift des Erlasses des Präsidenten des Landesbezirkes Baden, Abt. innere Verwaltung, vom 15. August d.J. Nr. 25454, die Beschlagnahme des westlichen Ladens im Anwesen Leopoldstr. 24 zu Gunsten der Firma Hofheinz betreffend; ferner wird die Kostenrechnung übersandt.

Auf Grund des Beschwerdebescheides werden Sie gebeten, den Laden bis Samstag, den 7. September 1946, zu räumen und der Firma Hofheinz zur Verfügung zu stellen.

Sie werden gebeten, mit der Firma Hofheinz einen Vertrag über die Nutzung und Entschädigung abzuschließen und diesen zur Genehmigung hierher vorzulegen.





DER PRÄSIDENT
DES LANDESBEZIRKS
BADEN

ABT. INNERE VERWALTUNG

KARLSRUHE, den 15. August 1946.

NR. 25454.Dienstaufsichtsbeschwerde der Firma
Muckle, Heidelberg wegen Beschlag=
nahme von Räumen aufgrund des Reichs=
leistungsgesetzes.

An die Stadtverwaltung

Heidelberg

Die Dienstaufsichtsbeschwerde der Firma M u c k l e gegen die Beschlagnahmeverfügung der Stadtverwaltung in Heidelberg vom 17. Mai 1946 wird hiermit als unbegründet kostenpflichtig abgewiesen.

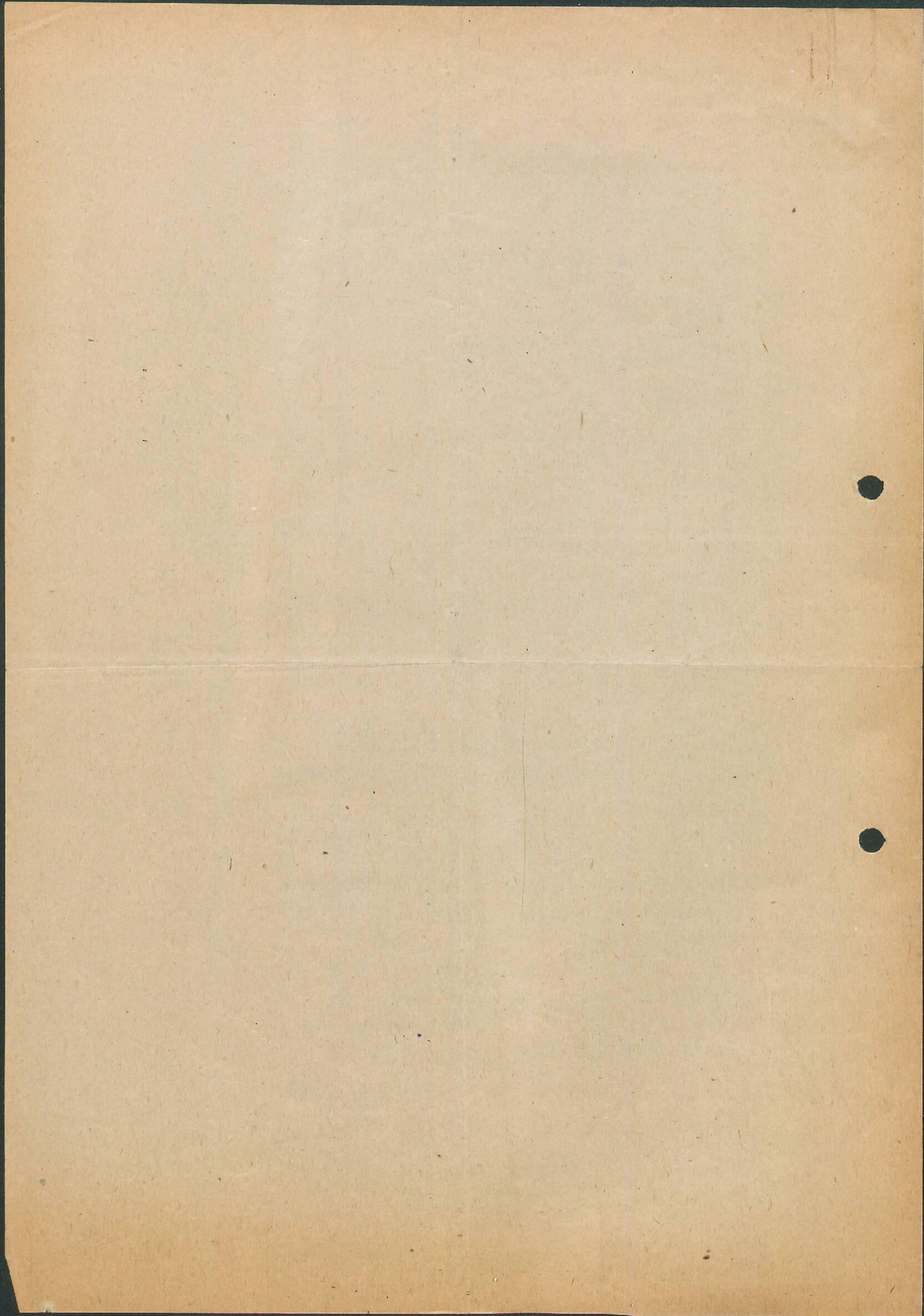
Die Stadtverwaltung in Heidelberg hat mit Beschlagnahmeverfügung vom 17. Mai 1946 zwei Räume der Firma Muckle im Anwesen Leopoldstrasse 24 zu Gunsten der Firma Hofheinz aufgrund der §§ 5 und 25. des Reichsleistungsgesetzes vom 11. Januar 1944 beschlagnahmt. Dagegen hat die Firma Muckle Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt. Gemäss einer Entscheidung der stadträtlichen Beschwerde-Kommission wurde der Beschwerde insofern abgeholfen, als die Beschlagnahme über den einen Nebenraum aufgehoben wurde.

Der Dienstaufsichtsbeschwerde zufolge war zu prüfen, inwieweit die Stadtverwaltung gesetzliche Bestimmungen bei der Durchführung der Beschlagnahme übergangen habe, da ein Beschwerderecht gemäss dem Reichsleistungsgesetz nicht zugelassen ist. Es war dabei festzustellen, dass die Firma Muckle 3 Verkaufslokale und 2 weitere Nebenräume inne hatte. Die z.Zt. herrschende Wohnungsnot in Heidelberg, bedingt vor allem auch durch die Abtretung von Räumen - auch gewerblicher Art - an die Besatzungsmacht, zwingt auch Gewerbetreibende sich in ihren Gewerberäumen weitgehendst einzuengen. Da diese Einschränkung auch der Firma Muckle zugemutet werden kann, ist die Beschlagnahme des einen Raumes durch die Stadtverwaltung in Heidelberg zu Recht ergangen.

Im Auftrag

gez. Engelbrecht

H



Stadtverwaltung
Heidelberg

30.7.46

den

Fernruf: Sa.-Nr. 2101/2202

Li.

Stadtamt • Wohnungssamt

(Bei Antwort unbedingt anzugeben)

Portopflichtige Dienstsache

Schrift
anders: }

Stadtverwaltung Heidelberg
Postschloßfach 344

Firma
Muckle, Damenhutgeschäft

Heidelberg
Leopoldstr. 11

Nachgebühr

Ihr Schreiben vom

Betr. Beschlagnahme eines Ladens im Anwesen Leopold-
str. 24

Die stadträtliche Beschwerde-Kommission hat
in ihrer Sitzung am 20.7.46 beschlossen, daß
ein Laden ohne Nebenraum im Anwesen Leopold-
str. 24 nun endgültig an Fräulein Friedel Hof-
heinz zugewiesen werden soll.

Friedel Hofheinz



A b s c h r i f t !

Der Vorsteher
des Finanzamtes

Heidelberg, den 29. Juni 1946

An die

Stadtverwaltung - Wohnungsamt -

H e i d e l b e r g

Theaterstr.

Betr. Das dortige Schreiben vom 17. ds. Mts.
Reinhold Muckle, Damenhutgeschäft,
Anlage 11; Beschlagnahme eines Ladens
mit Nebenraum im Anwesen Leopoldstr. 24

Durch Mietvertrag vom 12.4.1945 hat der Kaugmann Reinhold Muckle die gewerblichen Räume im Hause Leopoldstr. 24 gemietet. Durch die dortige Beschlagnahmeverfügung ist ein Laden mit Nebenraum an Frau Friedel Hofheinz abzugeben.

Gegen diese Verfügung wurde vonseiten des Mieters Beschwerde eingelegt.

Nach meinen Feststellungen braucht Muckle die gesamten gemieteten Ladenräumlichkeiten, um seinem Gewerbebetrieb nachzukommen. Auch der Badische Landesdirektor für Wirtschaft, Ernährung und Verkehr hat mit Verfügung vom 28.5.1946 die Ansicht vertreten, dass die Räume von der Firma Muckle dringend benötigt werden. Es ist ferner zu beachten, dass die Firma M. die Inneneinrichtung der Ladenräume vollkommen selbständig vornimmt. In den Räumen selbst soll eine Belegschaft von 26 Leuten beschäftigt werden.

Die Räume haben zum Klosett und Waschraum nur einen Ausgang und ist es daher nicht gut angängig, noch eine weitere Firma mit in die Räume hineinzunehmen, zumal sich noch eine andere Firma in den Nebenläden befindet.

Ich bitte daher, nach Sachlage von einer Zuweisung eines dritten Mieters abzusehen.

gez. Mayer

Der Vorstand
des Finanzamtes

Heidelberg, den 29. Juni 1945

An die

Stadtverwaltung - Wohnungswesen

Heidelberg

Theaterstr.

Betr. Das dortige Rohmaterial vom 17. d. Mts.
Reinhold Mühle, Tannentagsgasse 11,
Anlage 11; Beschaffung eines Bade-
zimmers im Anwesen Leopoldstr. 24

Durch Mietvertrag vom 18.4.1945 hat der Kaufmann Reinhold
Mühle die gewerblichen Räume im Hause Leopoldstr. 24 gemietet.
Durch die dortige Beschaffungsverwaltung ist ein Baden mit Neben-
raum an Frau Friedel Hoffmann abgegeben.
Gegen diese Verletzung wurde vonseiten des Mieters Beschwerde
eingeleitet.

Nach meinen Feststellungen braucht Mühle die gesamten ge-
mieteten Ladenräume, um seinen Gewerbebetrieb nachkommen zu
lassen. Auch der Badische Landesdirektor der Wirtschaft, Ernährung und
Verkehr hat mit Verfügung vom 28.5.1945 die Ansicht vertreten,
dass die Räume von der Firma Mühle dringend benötigt werden.
Es ist ferner zu beachten, dass die Firma M. die Innenreinigung
tats der Badräume vollkommen selbstständig vornimmt. In den Räumen
selbst soll eine Belegschaft von 26 Personen beschäftigt werden.
Die Räume haben zum Klosett und Waschraum nur einen Ausgang
und ist es daher nicht gut möglich, noch eine weitere Firma
mit in die Räume hineinzunehmen, zumal sich noch eine andere
Firma in den Nebenräumen befindet.

Ich bitte daher, nach Sachlage von einer Zuteilung eines
dritten Mieters abzusehen.

Gez. Mayer

XXXXXXXXXXXX

XXXXXX

XXXXX
2190

An die

Stadtverwaltung
Wohnungsamt
-Beschwerdeausschuss-

Heidelberg

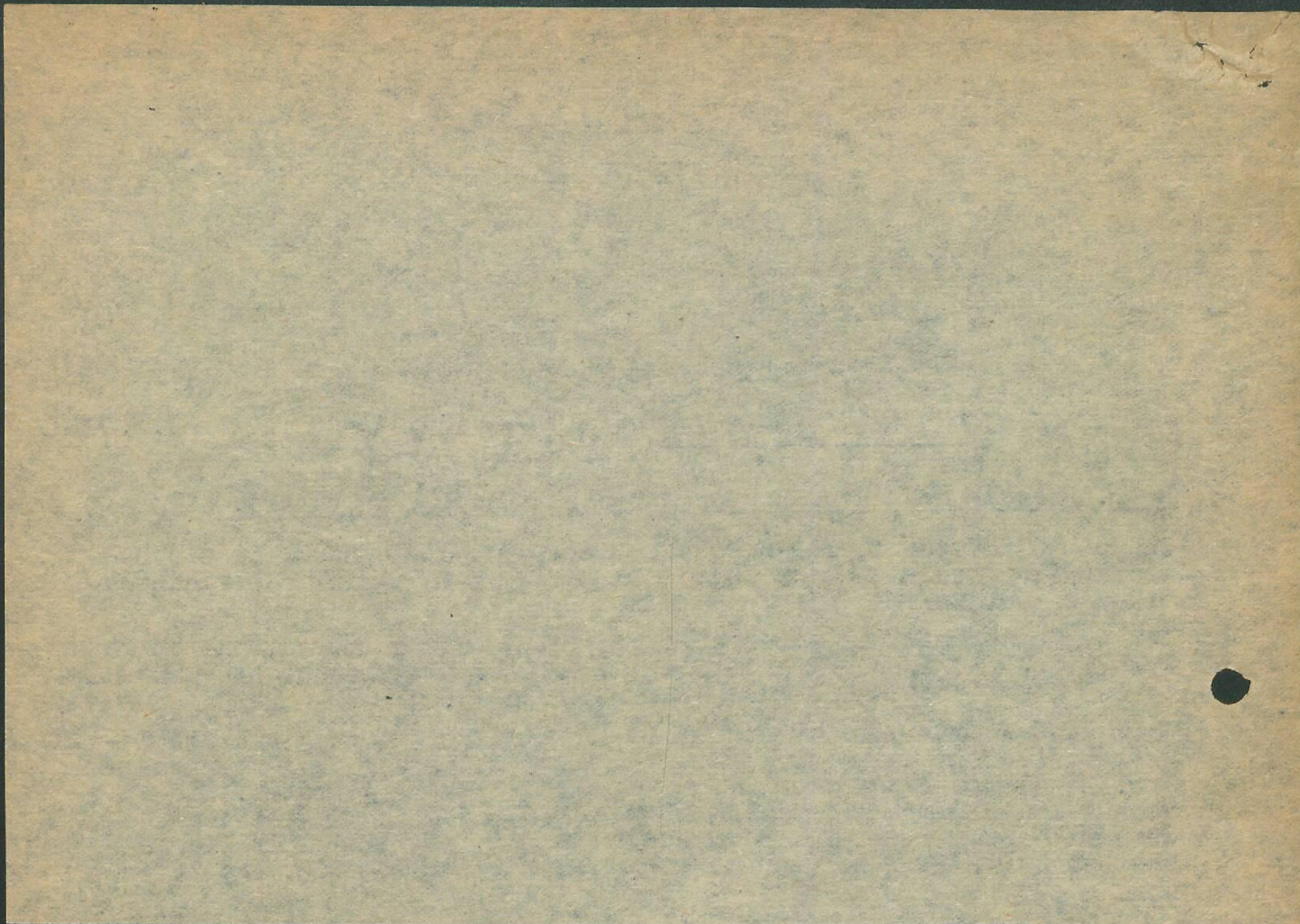
Heidelberg, den 27.6.1946
Anlage 11

Betr. Beschlagnahme von Räumen der Firma Mucke, Anlage 24.

Ich bitte höflichst, Ihren Beschlagnahme-Entscheid nochmals einer Prüfung zu unterziehen und dabei folgende Gesichtspunkte berücksichtigen zu wollen:

Ich trete schriftlich einer etwaigen Auffassung entgegen, als ob ich mein Geschäft ungehörlich ausdehnen wollte. Die Kleiderabteilung hatte ich bereits in Mannheim. (Hierzu Anlage 1).

Nach neuerlicher Genehmigung durch die Militärregierung und die Gewerbepolizei im Sommer 1945 ist nun diese Abteilung im Aufbau begriffen. Zu diesem Zweck habe ich die Räume Anlage 24 gemietet. Sie war vorher lange Jahre zweckentfremdet und es hat unter den bekannten derzeit herrschenden allgemeinen Umständen einen ganz erheblichen Aufwand an Zeit, Mühe und Geld gekostet, sie in einen für meine Zwe-



verwendbaren Zustand bringen zu lassen. Es bedeutet schon aus diesem Grunde eine ganz besondere Härte, von mir nach drei total Bombenschäden auch noch zu verlangen, dass ich diesen hohen Aufwand von Mühe und unersetzlicher Zeit, die die Herrichtung der Räume einschließlich Neu-Einbau der Schaufenster und der Schaufensteraufbauten, Materialbeschaffung und die Heranholung der verschiedenen Handwerker erforderten, all diese noch solange Arbeit einem Konkurrenzgeschäft schenken soll.

Ausserdem bilden die Räume Anlage 24 ein einheitliches Ganzes, das durch bauliche Veränderungen zu trennen wäre. Die Räume haben zum Klosett und Waschraum nur einen Ausgang, zu dem mein Personal, das in Anlage 24 aus über 20 Leuten bestehen wird, nur durch die Räume der Firma Horheins gelangen könnte, in denen das Personal dieser Firma beschäftigt ist. Dies wäre für beide Teile ein unerträglicher Zustand.

Im Übrigen werden die Räume bis zum letzten im dringend von mir benötigt. Der in der Beschlagnahmeverfügung sogenannte Nebenraum ist von mir seit Mietbeginn als Büro und Lager vollkommen ausgenutzt. Die Feststellung des besichtigenden Beamten, dass der vordere Ladenraum unbenutzt sei, ist irrig. Man kann den Raum nicht deshalb als zweckentfremdet bezeichnen, weil unter den heutigen, allgemeinen Umständen seine, für meine Zwecke notwendige Spezialausstattung eben länger als normal dauert. In dieser Zeit habe ich in meiner Notlage, die durch die rasche Räumung durch die Amerikaner entstanden war, meine Möbel darin untergestellt. Diese Zwischenbenutzung kann keine "Zweckentfremdung" begründen.

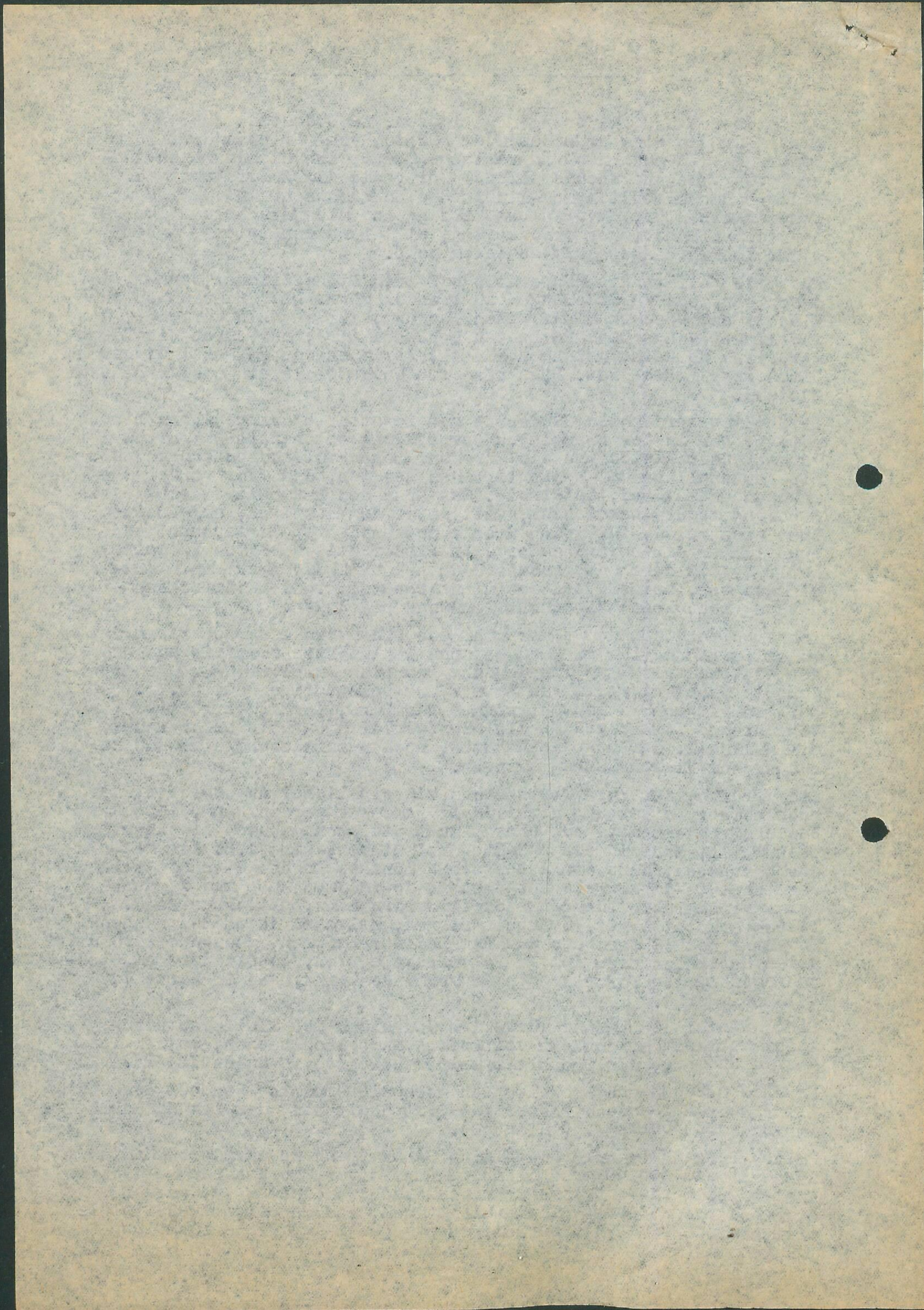
Ich arbeite neben dem Bedarf für das Ladenverkaufsgeschäft an der Modellfertigung für die Süddeutsche Bekleidungsindustrie und an der Musterentwicklung für den zur Bezahlung unserer Nahrungsmittel-Importe dringend wichtigen Export und beschäftige damit z.Zt. eine Belegschaft von 26 Leuten, sodass für Büro, Lager, Werkstätten, Vorführ- und Verkaufsräume die mir zur Verfügung stehenden Räume, einschliessl. der beschlagnahmten, noch unzureichend sind und zu äusserster Einschränkung zwingen.

Eine Prüfung der Verhältnisse und ein wirklicher Augenschein, der nach meiner Auffassung nicht damit genommen werden kann, dass der besichtigende Beamte auf einen Stuhl steigt und durch ein Oberlicht feststellt, dass in einem Raum Möbel stehen, wird z.B. die Tatsache ergeben, dass die Arbeitsverhältnisse in dem Geschäft Anlage 11 das ich 1943 ja nur als Hutgeschäft übernommen habe und in dem keine Kleiderabteilung entwickelt werden kann, untragbar sind. Diese Werkstatt mit 16 Arbeiterinnen, zwischen denen den ganzen Tag über noch 4 Personen aus dem Laden verkehren, muss und wird unter allen Umständen nach Anlage 24 verlegt werden, sobald dort einrichtungsmässig die Voraussetzungen vorhanden sind, was in Kürze der Fall sein wird.

Eine Wegnahme der Räume würde den Neuaufbau der Kleiderabteilung nicht nur hemmen, sondern vollkommen unmöglich machen, sodass ich gezwungen wäre, den Grossteil meiner Belegschaft zu entlassen.

In diesem Zusammenhang weise ich nochmals eindringlich auf den Einspruch des Landesdirektor für Wirtschaft hin, den ich nochmals in Abschrift beilege. (Anlage 2).

Weiter lege ich - Anlage 3 - eine Bestätigung der Handwerkskammer Mannheim und der Gewerbepolizei Mannheim vor, woraus sich gleichwie aus dem Schreiben der Kreishandwerkerschaft (Anlage 1), entgegen etwa schwachenden abträglichen Meinungen, von kompetenter Seite die zweifelsfreie Tatsache ergibt, dass gegen meine Firma in keiner Hinsicht etwas Nachteiliges vorzubringen ist.

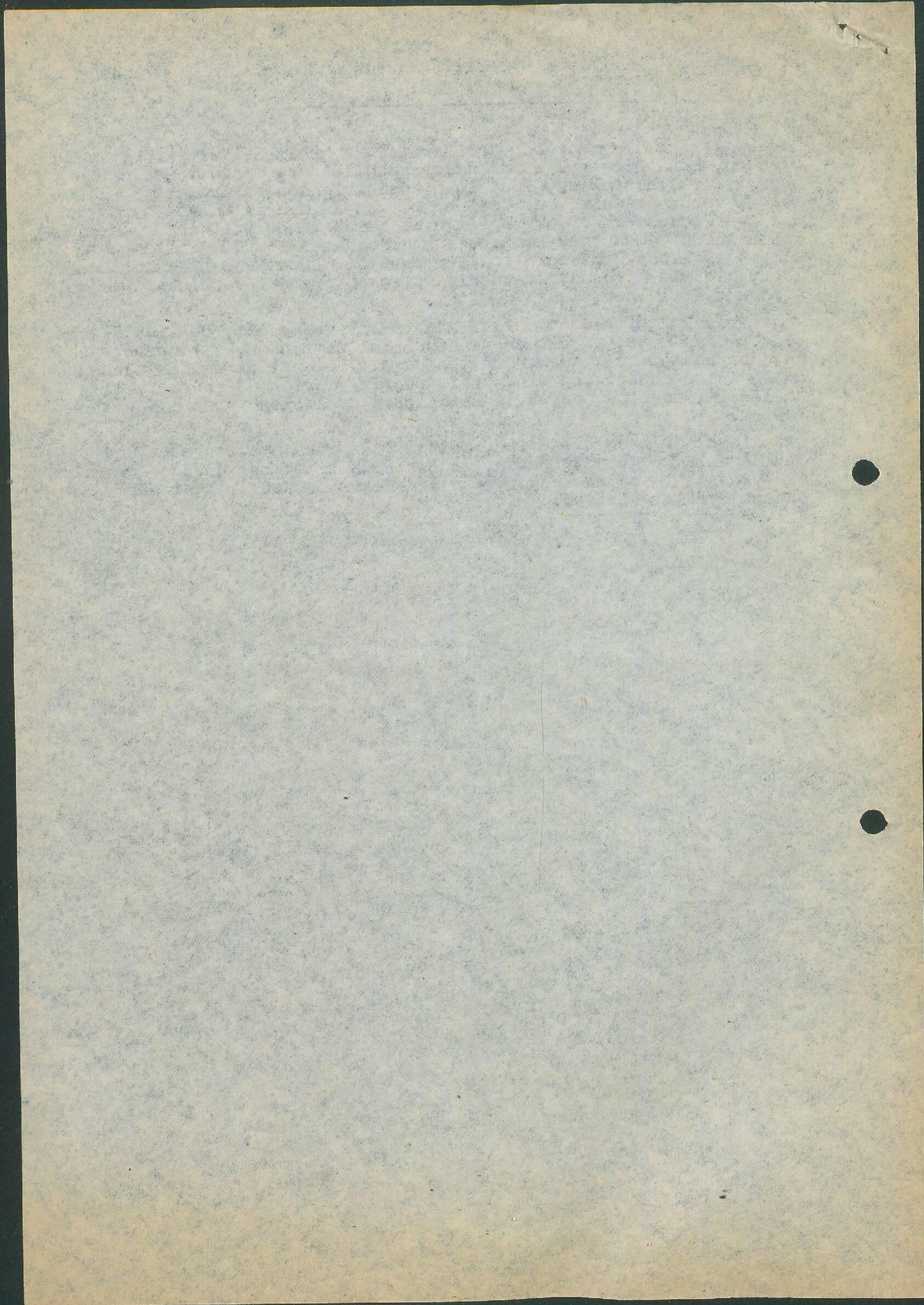


Im Übrigen sollte man doch dann erst dazu greifen, Verträge zu brechen, wenn sich gar keine andere Möglichkeit findet. Demgegenüber ist festzustellen, dass in Heidelberg noch zahlreiche Möglichkeiten vorhanden sind zur Teilabgabe von Räumen in Geschäftshäusern, die auf Grund der Versorgungslage noch auf lange Zeit ihre Räumlichkeiten nicht ausnützen können. Ausserdem habe ich dem Wohnungsamt eine bei flüchtigem Überblick hergestellte Liste von Ladenlokalen vorgelegt, die als Büro oder sonstwie zweckentfremdet verwendet werden, auch zum Teil leer stehen dürften.

Wenn Frau Hofheinz ebenso viel Mühe dafür verwendet, wie ich dies s.Zt. getan habe, um ein passendes Lokal zu finden, freizumachen und herzurichten zu lassen, statt sich mit Unterstützung des Wohnungsamtes unter Schädigung eines Dritten eine fertige Sache servieren zu lassen, so finden sich in Heidelberg zahlreiche andere Möglichkeiten.

Aus diesen Gründen bitte ich, meinem Einspruch stattzugeben und die Beschlagnahme aufzuheben, andernfalls bitte ich dieses Schreiben als Dienstaufsichtsbeschwerde an den Herrn Landesdirektor für Inneres weiterzuleiten.

Hochachtungsvoll !



Der badische Landesdirektor
für Wirtschaft, Ernährung und Verkehr
Landeswirtschaftsamt

Karlsruhe, den 28. Mai 1946
Tel. 8844
Dr. Sa/M.

An das

Städt. Wohnungsamt

Heidelberg

Dr. M. Sanders
abg.
h

Betr.: Beschlagnahme der Atelierräume der Firma Muckle in Heidelberg

Die Firma Muckle, Einzelhandelsgeschäft und Modellkonfektion, teilt mir mit, dass ihre in der Anlage gelegenen Atelierräume zum Teil durch das Wohnungsamt beschlagnahmt seien.

Die Firma Muckle ist in Württemberg und Baden eine der ersten Modellkonfektionen, die für die Bekleidungsindustrie innerhalb der amerikanischen Zone von grösster Bedeutung ist. Die Raumeinschränkung, die die Firma durch Ihre Massnahme erfahren hat, würde sich für die Entwicklung des Betriebes zur Zeit ausserordentlich ungünstig auswirken insbesondere, da die neu zum Anlauf kommenden Firmen der Bekleidungsindustrie auf die Modelle der Firma Muckle zum grossen Teil angewiesen sind.

Ich bitte daher das Wohnungsamt, die von ihm getroffene Massnahme noch einmal zu überprüfen und die Atelierräume der Firma Muckle wieder für eigene Bedarfszwecke freizugeben.

I.A. gez. Dr. Sanders

There Mr. Allen

check

11

Verkaufsläden, die als Büro oder Werkstätten benutzt werden.

Plöck 12	2	Schaufenster	- grosser Raum - Radiowerkstätte.
Plöck 59	2	"	- kein Verkauf.
Plöck 69	2	"	- grosser Laden - Büro - Hochtreibis K.-G.
Plöck 71	2	"	belegt als Werkstätte
Plöck 71	1	"	- belegt von der Mannh. Vers. Ges.
Plöck 36	1	"	- Lagerraum
Plöck 75	3	"	- 2 grosse Ladenräume (Büro für Fa. Fels.
Plöck 91	2	"	- Reparaturwerkstätte
Plöck 54	2	"	- leer
Theaterstr. 2	2	"	- Lagerraum
Theaterstr. 2a	1	"	- Büro für Fahrschule
Friedrichsstr. 12	2	Schaufenster	- Büro - (Krieger & Co.
Karl Ludwigstr. 2	1	"	- Büro von Viktoria-Vers.
Karl-Ludwigstr. 4	2	"	- mit grossem Laden, früher Morath Tapeten, jetzt Lagerraum.
Hauptstr. 62	1	Schaufenster	- Büro
Hauptstr. 52	2	"	- geschlossen
Hauptstr. 103	1	"	- Büro
Hauptstr. 100			Anzeigenvermittlung
Hauptstr. 113a	1	Schaufenster	- Schuhmacher-Reparaturwerkst.
Hauptstr. 83			Lazarett-Apotheke geschlossen
Hauptstr. 61			Diefenbacher - Ausstellung
St. Annagasse 1	1	Schaufenster	- Lichterfelder - Ersatzkasse
Neugasse 3	1	"	- Büro Vögele
Neugasse 2	2	"	- Büro
Leopoldstr. 27	2	"	- Lager der Fa. Mappes

- Lager der 1. Klasse

Geopolitik 1

Stadtverwaltung Heidelberg

~~Der Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg~~

Fernruf: Sammel-Nummern ~~6041 und 6141~~ - Postschließfach 344
2101 und 2202

745 10000 O/

Stadtverwaltung Heidelberg

Postanschrift: ~~Der Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg~~
Wohlfahrts- und Jugendamt

(17a) Tag 17. Mai 1946

Zustellung gegen Schein

Firma
M u c k l e , Damenhutgeschäft,
Heidelberg
Leopoldstr. 11

Bei Antwort unbedingt anzugeben

~~Wohlfahrts- u. Jugendamt~~
Wohnungsamt

Aktenzeichen Schm./Dr.

Betrifft:

Beschlagnahme eines Ladens
mit Nebenräumen im Anwesen
Leopoldstrasse 24.

Ihr Schreiben vom: -

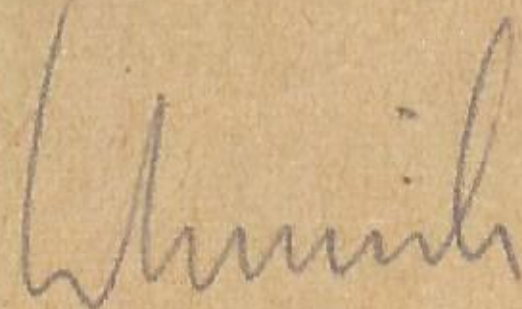
Nach unseren Feststellungen besitzen Sie in der Leopoldstrasse 3 Ladenlokale mit Nebenräumen. Eine Überprüfung der beiden Läden im Anwesen Leopoldstrasse 11 und 24 hat ergeben, dass lediglich in den Räumen im Anwesen Leopoldstrasse 11 ein regelrechter Verkaufsbetrieb stattfindet, während die Läden im Anwesen Leopoldstrasse 24 für Verkaufszwecke nicht verwendet werden. In dem östlichen gelegenen Laden waren einige Angestellte beschäftigt, in dem westlich gelegenen sind lediglich Möbel untergestellt.

Da die Räume teilweise nicht zweckentsprechend und voll genutzt werden, beschlagnahmen wir hiermit aufgrund der §§ 5 und 25 des Reichsleistungsgesetzes vom 1.9.39 (RGBl. I S. 1547) und der Bekanntmachung vom 11.1.44 (RGBl. I S. 13) den westlichen Laden mit Nebenraum im Anwesen Leopoldstrasse 24, der zur Zeit mit Möbeln belegt ist.

Den beschlagnahmten Laden mit Nebenraum weisen wir hiermit Frau Friedel Hofheinz, Damenhutgeschäft in Heidelberg, die ihren Laden mit Geschäftsräumen im Anwesen Sofienstr. 7b wegen einer Beschlagnahme durch die amerikanische Militärregierung aufgeben musste, zu. Der beschlagnahmte Laden mit Nebenraum ist an Frau Hofheinz bis spätestens 31. Mai 1946 zur Verfügung zu stellen.

Wir bitten, mit Frau Hofheinz einen Mietvertrag abzuschließen.

Wegen der Entschädigung und Rechtsmittel verweisen wir auf die §§ 26 ff. des Reichsleistungsgesetzes.



Stadtmann

